

Wahlhelferschulung



**Herzlich
Willkommen!**



**Herzlichen Dank für Ihre
Bereitschaft zur Übernahme
dieses Ehrenamts!**

Wahlschulung

19. Landtagswahl in Bayern am 8. Oktober 2023

Urnen- und Briefwahlvorstände

Inhaltsverzeichnis

- **Begrüßung**
- **Urnen- und Briefwahlvorstände**
- **Tätigkeiten der Urnenwahlvorstände am Wahltag vor 08.00 Uhr**
- **Tätigkeiten der Urnenwahlvorstände von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr**
- **Tätigkeiten der Briefwahlvorstände vor 18.00 Uhr**
- **Tätigkeiten der Urnen- und Briefwahlvorstände ab 18.00 Uhr**
- **Fragen und Antworten**
- **Verabschiedung**

Urnen- und Briefwahlvorstände

➤ 1. Allgemeines

- Erreichbarkeit der Gemeindeverwaltung am Wahltag: 09193 626-0
- Stimmbezirke
 - Allgemeine Wahlbezirke 10
 - Briefwahlbezirke 13
- Ausstattung der Wahlräume wird durch die Stadtverwaltung organisiert
- Ausstattung der Auszählungsräume wird durch die Stadtverwaltung organisiert
- Abholung der Unterlagen
 - Urnenwahllokale: Sonntag ab 7.00 Uhr im Rathaus/Poststelle
 - Briefwahllokale: Sonntag ab 14.30 Uhr im Rathaus/Poststelle

➤ 2. Urnen- und Briefwahlvorstand

- **2.1 Zusammensetzung**
- **2.2 Allgemeine Tätigkeiten, Rechte und Pflichten des Wahlvorstands**
 - Ehrenamtliche Tätigkeit
 - Soll jegliche Beeinflussung verhindern
 - Wahrt Neutralität und ist zur Verschwiegenheit verpflichtet
 - Die Mitglieder dürfen in Ausübung ihres Amtes ihr Gesicht nicht verhüllen
 - Hat das Hausrecht im Wahl- und Auszählungsraum
 - Entscheidet über alle Fragen bei der Wahl und der Ergebnisermittlung
 - Verhandelt, berät und entscheidet öffentlich
 - Entscheidet über die Gültigkeit der Stimmen
 - Entscheidet mit Stimmenmehrheit;
bei Gleichheit ist die Stimme des Wahlvorstehers ausschlaggebend
 - Stellt das Wahlergebnis im Stimmbezirk öffentlich fest

➤ 3. Wahlunterlagen

- **3.1 Wahlunterlagen für den Wahltag in der Wahlkiste der Urnenwahllokale**
 - Textausgabe des Landeswahlgesetzes, des Bezirkswahlgesetzes und der Landeswahlordnung
 - abgeschlossenes Wählerverzeichnis,
 - Verzeichnis der eingetragenen Stimmberechtigten, denen nach Abschluss des Wählerverzeichnisses noch Wahlscheine erteilt worden sind,
 - Vordrucke der Zähllisten,
 - ausgefüllter Wahlschein als Muster,
 - Mitteilung über die für ungültig erklärten Wahlscheine,
 - Ausdruck der Schulungsunterlagen (auch Online auf der Homepage verfügbar)
 - Muster der Wahl Niederschriften
 - Zusammensetzung Wahlvorstand
 - amtliche Stimmzettel,

➤ 3. Wahlunterlagen

3.1 Wahlunterlagen für den Wahltag in der Wahlkiste der Urnenwahllokale

- Schreibstifte gleicher Farbe (keine Filzstifte und keine Bleistifte),
- Vordrucke der Wahl Niederschriften, der Ersten Schnellmeldungen und die Versandvordrucke bzw. die Versandtaschen für die Wahl Niederschriften,
- Verpackungs- und Siegelmaterial zum Verpacken der Stimmzettel und Wahlscheine.

➤ 3. Wahlunterlagen

3.2 Wahlunterlagen für den Wahltag in der Wahlkiste der Briefwahllokale :

- Abgegebene Briefwahlumschläge
- ausgefüllter Wahlschein als Muster,
- Vordrucke der Zähllisten
- Verzeichnis der für ungültig erklärten Wahlscheine,
- Vordrucke der Briefwahl Niederschriften, der Ersten Schnellmeldungen und die Versandvordrucke bzw. die Versandtaschen für die Briefwahl Niederschriften,
- Textausgabe des Landeswahlgesetzes, des Bezirkswahlgesetzes und der Landeswahlordnung,
- Verpackungs- und Siegelmaterial zum Verpacken der Stimmzettel und Wahlscheine

Tätigkeiten des Urnenwahlvorstandes am Wahltag vor 08.00 Uhr

➤ 4. Allgemeine Vorbereitungen

- Prüfung, ob die sogenannte „befriedete Zone“ eingehalten wird.
- Prüfung der Ausschilderung des Wahlraums
- Wahlurnen wird abgeschlossen und bis zum Ende der Wahl nicht mehr geöffnet.
- Stifte gleicher Farbe sind in den Wahlkabinen oder Tischen mit Sichtblenden auszulegen

➤ 5. Eröffnung der Wahlhandlungen

- Der Wahlvorsteher eröffnet die Wahlhandlungen und verpflichtet alle Wahlhelfer.
- Das Wählerverzeichnis ist evtl. nach dem Verzeichnis der nachträglich ausgestellten Wahlscheine zu berichtigen.
- Ebenfalls Berichtigung der Abschlussbeurkundung des Wählerverzeichnisses.
- Ausstellung von Wahlscheinen bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung.

**Tätigkeiten der Urnenwahlvorstände
von 08.00 Uhr
bis 18.00 Uhr**

➤ 6. Anwesenheitspflicht, Beschlussfähigkeit

- Von 08.00 bis 18.00 Uhr sind immer mindestens 3 Wahlvorstandsmitglieder anwesend.
- gegenseitige Absprache über eine Vormittags-/ Nachmittags-Diensteinteilung.
- Ab 18.00 Uhr sind grundsätzlich alle Mitglieder des Wahlvorstands anwesend – mindestens jedoch 5 Mitglieder.

➤ 7. Öffentlichkeit, Wahlwerbung

- Jedermann hat Zutritt zum Wahlraum.
- Auch nichtwahlberechtigte Personen haben Zutritt.
- Keinerlei Wahlwerbung durch Wort, Ton, Schrift oder Bild und keine Unterschriftensammlung.
- Ausnahmen sind demoskopische Befragungen außerhalb des Wahlraumes.
- Unparteilichkeit der Mitglieder des Wahlvorstands.

➤ 8. Ordnungsmaßnahmen

- Sofortiges Eingreifen bei verbotener Wahlwerbung.
- Bei zu starkem Wählerandrang ist der Zugang zum Wahlraum zu regeln.
- Störende Personen sind zu ermahnen und notfalls des Wahlraums zu verweisen.
- Fotografieren oder Filmen in der Wahlkabine ist sofort zu unterbinden und der Wähler ist zurückzuweisen.

➤ 9. Stimmabgaben

9.1 Stimmabgabe mit Stimmzettel

- Ist der Wähler nicht persönlich bekannt, kann der Wahlvorstand verlangen, dass der Wähler vorher seine Wahlbenachrichtigung vorzeigt und sich ausweist.
- Der Wähler erhält je zwei amtliche Stimmzettel für die Landtags- und die Bezirkswahl (weiß und blau).
- Auf Fehldrucke ist zu achten.
- Der Wähler kennzeichnet und faltet seinen Stimmzettel in der Wahlkabine.
- Möglichkeit der Hilfestellung durch den Wahlvorstand oder andere Personen.
- Bei der Stimmabgabe in der Wahlkabine immer nur ein Wähler (Ausnahme Hilfsperson).
- Auf die Wahrung des Wahlheimnisses durch den Wahlvorstand achten.
- Der Schriftführer stellt die Stimmberechtigung fest und vermerkt die Stimmabgabe im Wählerverzeichnis.

9. Stimmabgaben

Wählerverzeichnis /Stand 04.10.2023 Wahlbezirk-Nr. 001/Seite 1
Landtags- und Bezirkswahl am 8. Oktober 2023

Name, Vorname Straße, Haus-Nr.	Geb.-Datum	Lfd. Nr.	Stimmabgabe- vermerke								Bemerkungen		
			2	3	4	5	6	7	8	9			
				L	L	B	B						
				1	2	1	2						
Albrecht, Anton Aurichstraße 1b	02.07.1933	1		W	W								
Hallermüller, Hortensia Hohlweg 8a	12.03.1937	14		✓	✓	✓	✓						
Zorin, Zeppelin Zorresstraße 55	04.08.1980	715										Manuelle Änderung; offensichtliche Unrichtigkeit	
Rath, Vincent Klarwasserweg 66	02.08.1974	716		W								Eintragung auf Antrag; Wahlschein ausgestellt	

9. Stimmabgabevermerke im Detail

Wählerverzeichnis /Stand 04.10.2023 Wahlbezirk-Nr. 001/Seite 1
Landtags- und Bezirkswahl am 8. Oktober 2023

Name, Vorname Straße, Haus-Nr.	Geb.-Datum	Lfd. Nr.	Stimmabgabe- vermerke								Bemerkungen		
			2	3	4	5	6	7	8	9			
				L	L	B	B						
				1	2	1	2						
Albrecht, Anton Aurichstraße 1b	02.07.1933	1		W	W								
Brunner, Berta Bartstraße 2a	25.03.1960	4		W	X	X							

9. Stimmabgabevermerke im Detail

Wählerverzeichnis /Stand 04.10.2023 Wahlbezirk-Nr. 001/Seite 1
Landtags- und Bezirkswahl am 8. Oktober 2023

Name, Vorname Straße, Haus-Nr.	Geb.-Datum	Lfd. Nr.	Stimmabgabevermerke								Bemerkungen
			2	3	4	5	6	7	8	9	
			L	L	B	B					
			1	2	1	2					
Albrecht, Anton Aurichstraße 1b	02.07.1933	1	W	W							
Brunner, Bruno Bartstraße 2a	15.09.1955	3	✓	✓	X	X					

9. Stimmabgabevermerke im Detail

Wählerverzeichnis /Stand 04.10.2023 Wahlbezirk-Nr. 001/Seite 1
Landtags- und Bezirkswahl am 8. Oktober 2023

Name, Vorname Straße, Haus-Nr.	Geb.-Datum	Lfd. Nr.	Stimmabgabevermerke								Bemerkungen
			2	3	4	5	6	7	8	9	
			L	L	B	B					
			1	2	1	2					
Albrecht, Anton Aurichstraße 1b	02.07.1933	1	W	W							
Cristatos, Cordelia Crimmitschauweg 3	06.07.1974	6	X	X	X	X				Manuelle Änderung; kein Wahlrecht	

9. Stimmabgabevermerke im Detail

Wählerverzeichnis /Stand 04.10.2023 Wahlbezirk-Nr. 001/Seite 1
Landtags- und Bezirkswahl am 8. Oktober 2023

Name, Vorname Straße, Haus-Nr.	Geb.-Datum	Lfd. Nr.	Stimmabgabevermerke								Bemerkungen	
			2	3	4	5	6	7	8	9		
				L	L	B	B					
				1	2	1	2					
Albrecht, Anton Aurichstraße 1b	02.07.1933	1		W	W							
Frohnauer, Feline Frasdorfer Straße 6	05.01.1965	11		✓	✓							

9. Stimmabgabevermerke im Detail

Wählerverzeichnis /Stand 04.10.2023 Wahlbezirk-Nr. 001/Seite 1
Landtags- und Bezirkswahl am 8. Oktober 2023

Name, Vorname Straße, Haus-Nr.	Geb.-Datum	Lfd. Nr.	Stimmabgabevermerke								Bemerkungen	
			2	3	4	5	6	7	8	9		
				L	L	B	B					
				1	2	1	2					
Albrecht, Anton Aurichstraße 1b	02.07.1933	1		W	W							
Hallermüller, Hortensia Hohlweg 8a	12.03.1937	14		✓	✓	✓	✓					

9. Stimmabgaben

9.2 Stimmabgabe mit Wahlschein

- Die Stimmabgabe ist in jedem beliebigen Wahlraum des Stimmkreises möglich.
- Der Wähler weist sich aus und übergibt den Wahlschein dem Wahlvorsteher.
- Zweifel über die Wahlberechtigung klärt der Wahlvorstand auf.
- Über die Zulassung oder Zurückweisung ist eine Niederschrift als Anlage der Wahlniederschrift beizufügen.
- Der Wahlvorsteher behält den Wahlschein auch im Falle der Zurückweisung ein.

Verlorene Wahlscheine werden nicht ersetzt!

Gemeinde
Musterhausen
Verwaltungsgemeinschaft

Zustimmendes Amt/raum oder in Druckschrift ausfüllen

Herr
Vincent Rath
Klarwasserweg 66
99999 Musterhausen

Wahlschein für die

Landtagswahl

L	L1	L2
	✓	✓

und Bezirkswahl

B	B1	B2
	✓	✓

am 8. Oktober 2023
Nur gültig für den Stimmkreis
999 Musterkreis

Wahlschulung 19. Landtagswahl in Bayern am 8. Oktober 2023: Urnen- und Briefwahlvorstände

25

9. Stimmabgaben

Folgende Prüfungen sind in jedem Fall durchzuführen:

- Wähler einem Wahlvorstandsmitglied persönlich bekannt oder kann er sich ausweisen?
- Wahlschein in einem Verzeichnis der für ungültig erklärten Wahlscheine eingetragen?
- Wahlschein für unseren Stimmkreis gültig?
- Wahlschein für die Landtags- und Bezirkswahl am 08.10.2023?
- Dienstsiegel der ausstellenden Gemeinde auf dem Wahlschein?
- Wahlschein vom ausstellenden Bediensteten unterschrieben oder - bei automatischer Erstellung - dessen Namenseindruck?
- Jegliche Zweifel hat der Wahlvorstand ggf. durch Rückruf bei der Gemeinde aufzuklären.
- Beschluss über Zulassung oder Zurückweisung des Wahlscheininhabers; Fertigung einer Niederschrift über einen besonderen Vorfall.

Wahlschulung 19. Landtagswahl in Bayern am 8. Oktober 2023: Urnen- und Briefwahlvorstände

26

9. Stimmabgaben

Verlorene Wahlscheine werden nicht ersetzt!

Gemeinde
Stadt Höchstädt a.d.Aisch
Verwaltungsgemeinschaft
Zutreffendes bitte ankreuzen oder in Druckschrift ausfüllen

Stad. Höchstädt a.d.Aisch • Wahlkreis L • 91231 Höchstädt a.d.Aisch

WAHLSCHEIN für die
Landtagswahl L L1 L2
und Bezirkswahl B B1 B2
am 8. Oktober 2023

Nur gültig für den Stimmkreis (Nr. und Name)
507 Erlangen-Hochstadt
Wahlschein Nr.
21 / 2482
Wählerverzeichnis Nr.
oder vorgesehener Stimmbezirk
002 / 741
 Wahlschein nach § 22 Abs. 2 LWG

Die/Der oben genannte Stimmberechtigte
wohnt in (Straße, Haus-Nr., PLZ, Ort) - Nur ausfüllen, wenn Versandanschrift nicht mit der Wohnung übereinstimmt.

kann mit diesem Wahlschein an der Wahl in dem obengenannten Stimmkreis teilnehmen

- gegen Abgabe des Wahlscheins und unter Vorlage des Personalausweises oder Reisepasses durch **Stimmabgabe** in einem
berechtigten Wahlraum des oben genannten Stimmkreises
o d e r
- durch **Briefwahl**.

Ort, Datum
Hochstadt a.d.Aisch,
18.09.2023

Dienstsiegel

Unterschrift des/der mit der Erteilung des Wahlscheins beauftragten Beamten
Jürgen Deffermann

Wahlschulung 19. Landtagswahl in Bayern am 8. Oktober 2023: Urnen- und Briefwahlvorstände

27

9. Stimmabgaben

Wie wird mit dem Wahlschein weiter verfahren?

- Darf der Wahlscheininhaber wählen,
vermerkt der Schriftführer die Stimmabgabe auf dem Wahlschein.
- Der Wahlschein wird **einbehalten** und
der Wahl Niederschrift als gesonderte Anlage beigelegt.
- Ein Wahlschein für einen anderen Stimmkreis darf keinesfalls einbehalten
werden.
- Mit einem Wahlschein für einen anderen Stimmkreis kann auch nur dort
gewählt werden.

Wahlschulung 19. Landtagswahl in Bayern am 8. Oktober 2023: Urnen- und Briefwahlvorstände

28

➤ 10. Zurückweisungsgründe

- Der Wahlvorstand hat einen Wähler beim Vorliegen einer der folgenden Gründe zurückzuweisen:
 - Er ist nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen und besitzt keinen Wahlschein.
 - Er kann sich auf Verlangen des Wahlvorstands nicht ausweisen oder verweigert die zur Feststellung der Identität erforderlichen Mitwirkungshandlungen.
 - Trotz Wahlscheinvermerk im Wählerverzeichnis kann der Wähler keinen Wahlschein vorlegen.
 - Er hat bereits einen Stimmabgabevermerke im Wählerverzeichnis.
 - Möglichkeit der Berichtigung des Wählerverzeichnisses durch die Gemeinde oder den Wahlvorsteher bis 18.00 Uhr.
 - Korrekturen des Wählerverzeichnisses sind zu erläutern.
 - Korrekturen sind ebenso wie die berichtigte Abschlussbeurkundung vom Wahlvorsteher zu unterschreiben.
 - Die Zurückweisung erfolgt immer durch Beschluss des Wahlvorstands.

➤ 11. Wähler erhält neuen Stimmzettel

- Fälle, in denen der Wähler auf Verlangen einen neuen Stimmzettel erhält:
 - Er hat seine Stimmzettel außerhalb der Wahlkabine gekennzeichnet oder gefaltet.
 - Er hat seine Stimmzettel so gefaltet, dass seine Stimmabgabe erkennbar ist, oder sie mit einem äußerlich sichtbaren Kennzeichen versehen.
 - Er hat mehrere oder nicht amtlich hergestellte Stimmzettel abgeben oder mit den Stimmzetteln einen weiteren Gegenstand in die Wahlurne werfen wollen.
 - Er hat für den Wahlvorstand erkennbar in der Wahlkabine fotografiert oder gefilmt.

Der „alte Stimmzettel“ ist zu vernichten.

➤ 12. Briefwahlumschlag im Wahlraum

- Rote Wahlbriefumschläge mit den Briefwahlunterlagen dürfen keinesfalls entgegengenommen werden.
- Die betreffende Person ist darauf hinzuweisen, dass sie den Wahlbrief bei der Gemeinde bis 18.00 Uhr selbst abgeben oder in den Briefkasten werfen kann

Tätigkeiten der Briefwahlvorstände am Wahltag vor 18.00 Uhr

➤ 14. Allgemeine Vorbereitungen

- Zusammentreten des Briefwahlvorstands um 15:00 Uhr.
- Briefwahlurnen werden abgeschlossen und bis zur Ergebnisermittlung ab 18.00 Uhr nicht mehr geöffnet.

➤ 15. Anwesenheitspflicht, Beschlussfähigkeit

- Ab Zusammentreten am Nachmittag bis 18.00 Uhr sind immer mindestens 3 Briefwahlvorstandsmitglieder anwesend.
- Ab 18.00 Uhr sind grundsätzlich alle Mitglieder des Briefwahlvorstands anwesend - mindestens jedoch 5 Mitglieder.

➤ 16. Öffentlichkeit, Wahlwerbung

- Jedermann hat Zutritt zum Auszählungsraum.
- Auch nichtwahlberechtigte Personen haben Zutritt.
- Keinerlei Wahlwerbung durch Wort, Ton, Schrift oder Bild.
- Unparteilichkeit der Mitglieder des Briefwahlvorstands.

➤ 17. Ordnungsmaßnahmen

- Sofortiges Eingreifen bei verbotener Wahlwerbung.
- Störende Personen sind zu ermahnen und notfalls des Auszählungsraums zu verweisen.
- Ausnahmen vom Grundsatz der Öffentlichkeit

➤ 18. Zählung, Vorprüfung

- Zählen der roten Wahlbriefe.
- Eintragung der Anzahl in die Briefwahl Niederschrift.
- Prüfen, ob ein Verzeichnis der für ungültig erklärten Wahlscheine vorliegt und Aussondern der darin aufgeführten Wahlbriefe.

➤ 19. Zulassung Wahlbriefe

- Nicht ausgesonderte Wahlbriefe werden einzeln und nacheinander geöffnet.
- Erst nach erfolgter Zulassung oder Zurückweisung darf der nächste Wahlbrief geöffnet und geprüft werden.
- Wahlschein und weißen (Landtagswahl) und blauen (Bezirkswahl) Stimmzettelumschlag übergeben.
- Wahlschein und Stimmzettelumschläge prüfen.
- Bei Zulassung werden der weiße und der blaue Stimmzettelumschlag ungeöffnet in die Briefwahlurne eingeworfen und der Wahlschein gesammelt.
- Werden gegen die Gültigkeit eines Wahlbriefs Bedenken erhoben, so ist er samt Inhalt auszusondern und kommt zu den bereits ausgesonderten Wahlbriefen, die in einem Verzeichnis über für ungültig erklärte Wahlscheine aufgeführt sind (Wahlbrief und Inhalt zusammen lassen!).
- Als Letztes werden die ausgesonderten Wahlbriefe geöffnet und geprüft.

20. Zurückweisungsgründe Wahlbriefe

Sind alle Wahlbriefe geöffnet und entweder zugelassen oder ausgesondert worden, entscheidet jetzt **der gesamte Briefwahlvorstand** über Zulassung oder Zurückweisung der ausgesonderten Wahlbriefe.

Wahlbriefe sind zurückzuweisen, wenn:

- dem Wahlbriefumschlag kein gültiger Wahlschein beiliegt,

20. Zurückweisungsgründe Wahlbriefe

Wahlbriefe sind zurückzuweisen, wenn: (Fortsetzung)

- dem Wahlbriefumschlag kein Stimmzettelumschlag beiliegt,
- weder Wahlbriefumschlag noch die Stimmzettelumschläge verschlossen sind,
- der Wahlbriefumschlag mehrere Stimmzettelumschläge, aber nicht die gleiche Anzahl gültiger und mit der vorgeschriebenen Versicherung an Eides statt versehener Wahlscheine enthält,
- der Wähler oder die Hilfsperson die vorgeschriebene Versicherung an Eides statt zur Briefwahl auf dem Wahlschein nicht unterschrieben hat,
- kein amtlicher Stimmzettelumschlag benutzt wurde,
- ein Stimmzettelumschlag benutzt wurde, der offensichtlich in einer das Wahlgeheimnis gefährdenden Weise von den übrigen abweicht oder einen deutlich fühlbaren Gegenstand enthält.

21. Beschlussfassung zu Wahlbriefen

- Die Zahl der Wahlbriefe, die Anlass zu Bedenken geben, ist in der Briefwahlniederschrift festzuhalten.

2.5 Zulassung, Beanstandung und Zurückweisung von Wahlbriefen

2.5.1 Öffnung

Ein vom Wahlvorsteher bestimmter Beisitzer öffnete die Wahlbriefe nacheinander, entnahm ihnen den Wahlschein und die Stimmzettelumschläge und übergab sie dem Wahlvorsteher.

2.5.2 Beanstandung von Wahlbriefen

Der Wahlvorstand hat gegen

keinen Wahlbrief Bedenken erhoben. Nachdem weder der Wahlschein noch die Stimmzettelumschläge zu beanstanden waren und die Stimmabgabe auf dem Wahlschein angekreuzt (Kästchen L für die Landtagswahl und B für die Bezirkswahl) worden ist, wurden die Stimmzettelumschläge getrennt nach Landtagswahl und Bezirkswahl ungeöffnet in die jeweilige Wahlurne gelegt. Die Wahlscheine wurden gesammelt (weiter bei Abschnitt 3).

insgesamt Wahlbriefe Bedenken erhoben.

21. Beschlussfassung zu Wahlbriefen

- Wahlbriefe, die durch Beschluss zurückgewiesen werden.

Beschlussfassung über die Zulassung oder die Zurückweisung von Wahlbriefen, die Anlass zu Bedenken geben (§ 68 Abs. 2 LWO)

Der aussonderte Wahlbrief wird zurückgewiesen:

Hinsichtlich der Landtagswahl der Bezirkswahl

Dem roten Wahlbriefumschlag war kein oder kein (entsprechend gültiger) Wahlschein beigelegt.

Auf dem Wahlschein fehlt die Unterschrift bei der Versicherung an Eides statt zur Briefwahl.

Dem roten Wahlbriefumschlag war kein (entsprechender) Stimmzettelumschlag beigelegt.

Weder der rote Wahlbriefumschlag noch der (entsprechende) Stimmzettelumschlag waren verschlossen.

Der rote Wahlbriefumschlag enthält mehrere (gleichartige) Stimmzettelumschläge, aber nicht die gleiche Anzahl (entsprechend gültiger und mit der vorgeschriebenen Versicherung an Eides statt versehener Wahlscheine).

Es wurde kein (entsprechender) amtlicher Stimmzettelumschlag benutzt.

Es wurde ein (entsprechender) Stimmzettelumschlag benutzt, der offensichtlich in einer das Wahlgeheimnis gefährdenden Weise von den übrigen abwich oder einen deutlich fühlbaren Gegenstand enthielt.

Der aussonderte Wahlbrief wird zugelassen:

Hinsichtlich der Landtagswahl der Bezirkswahl

Abstimmungsverhältnis: _____ zu _____ Stimmen (Die Stimmverteilung gab die Stimme des Briefwahlberechtigten der Abstimmung)

Name der Gemeinde/des Marktes/der Stadt _____ Die Wahlzeit/Stimmabgabetermin/der Wahltag ist nicht ab dem 13.10.

Nr. oder Bezeichnung des Briefwahlkontainers _____

Unterschrift Briefwahlberechtigter _____

2.5.3 Zurückweisung von Wahlbriefen

Von den beanstandeten Wahlbriefen wurden durch Beschluss des Wahlvorstands zurückgewiesen

Wahlbriefe, weil dem Wahlbriefumschlag kein oder kein gültiger Wahlschein beigelegt hat.

Wahlbriefe, weil der Wähler oder die Hilfsperson die vorgeschriebene Versicherung an Eides statt zur Briefwahl auf dem Wahlschein nicht unterschrieben hat.

Wahlbriefe, weil dem Wahlbriefumschlag kein weißer Stimmzettelumschlag beigelegt war.

Wahlbriefe, weil weder der Wahlbriefumschlag noch der weiße Stimmzettelumschlag verschlossen war.

Wahlbriefe, weil der Wahlbriefumschlag mehrere weiße Stimmzettelumschläge, aber nicht die gleiche Anzahl gültiger und mit der vorgeschriebenen Versicherung an Eides statt versehener Wahlscheine enthielt hat.

Wahlbriefe, weil kein amtlicher weißer Stimmzettelumschlag benutzt worden war.

Wahlbriefe, weil ein weißer Stimmzettelumschlag benutzt worden war, der offensichtlich in einer das Wahlgeheimnis gefährdenden Weise von den übrigen abwich oder einen deutlich fühlbaren Gegenstand enthielt hat.

Wahlbriefe insgesamt: 08

Die zurückgewiesenen Wahlbriefe wurden samt Inhalt aussondert, mit einem Vermerk über den Zurückweisungsgrund versehen, wieder verschlossen, von einem Beisitzer in Verwahrung genommen und später der Wahlverschrift Beisitzwahl V1a/Bz beigelegt.

Hinweis: Die Zahl der zurückgewiesenen Wahlbriefe ist nicht unter Abschnitt 4 (Kernbuchst. B (Wähler) oder C (ungültige Stimmen) einzutragen.

21. Beschlussfassung zu Wahlbriefen

Wahlbriefe, die durch Beschluss zugelassen werden.

Beschlussfassung über die Zulassung oder die Zurückweisung von Wahlbriefen, die Anlass zu Bedenken geben (§ 38 Abs. 2 LWG)

Der ausgesonderte Wahlbrief wird zurückgewiesen:
Hinsichtlich der Landtagswahl der Bezirkswahl

Begründung

Dem roten Wahlbriefumschlag war kein oder kein (entsprechend) gültiger Wahlschein beigelegt.
 Auf dem Wahlschein fehlte die Unterschrift bei der Versicherung an Eides statt zur Briefwahl.
 Dem roten Wahlbriefumschlag war kein (entsprechend) Stimmzettelumschlag beigelegt.
 Weder der rote Wahlbriefumschlag noch der (entsprechende) Stimmzettelumschlag waren verschlossen.
 Der rote Wahlbriefumschlag enthält mehrere (gleichartige) Stimmzettelumschläge, aber nicht die gleiche Anzahl (entsprechend) gültiger und mit der vorgeschriebenen Versicherung an Eides statt versehener Wahlscheine.
 Es wurde kein (entsprechender) amtlicher Stimmzettelumschlag benutzt.
 Es wurde ein (entsprechender) Stimmzettelumschlag benutzt, der offensichtlich in einer das Wahlgeheimnis gefährdenden Weise von den übrigen abwich oder einen deutlich fühlbaren Gegenstand enthielt.

Der ausgesonderte Wahlbrief wird zugelassen:
Hinsichtlich der Landtagswahl der Bezirkswahl

Begründung

Abstimmungsverhältnis:

	zu	Stimmen	Bei Stimmengleichheit gab die Stimme die Briefwahlvorstände über Ausmaß
Namen der Gemeindevorstände, Markten oder Stadt			Der Wahlbrief-Stimmzettelumschlag/Wahlschein erhält die Nr. 16
Nr. oder Bezeichnung des Briefwahlbezirks			
Unterschrift Briefwahlvorstände			

2.5.4 Zulassung von Wahlbriefen

Nach besonderer Beschlussfassung wurden beanstandete Wahlbriefe zugelassen.

Nein.

Ja. Es wurden insgesamt Wahlbriefe zugelassen und entsprechend 2.5.2 behandelt. War Anlass der Beschlussfassung der Wahlschein, so wurde dieser nach Auswertung der Landtagswahl der Wahlversammlung Bezirkswahl Via Bz beigelegt.

Tätigkeiten der Urnen- und Briefwahlvorstände ab 18.00 Uhr

Urnenwahlvorstände

➤ 22. Ende der Wahlhandlungen

- Der Wahlvorsteher gibt um 18.00 Uhr das Ende der Wahlzeit bekannt.
- Ab der Bekanntgabe sind nur noch die Wähler zur Stimmabgabe zuzulassen, die vor Ablauf der Wahlzeit erschienen sind und sich im Wahlraum oder aus Platzgründen davor befinden.
- Dabei ist immer der Grundsatz der Öffentlichkeit der Wahl zu beachten.
- Der Wahlvorsteher erklärt die Wahlhandlung für geschlossen.
- Er ordnet die sofortige Entfernung und Verpackung aller nicht benutzten Stimmzettel an.

23. Ermittlung des Wahlergebnisses

- Die Feststellung des Wahlergebnisses erfolgt unmittelbar nach Abschluss der Stimmabgabe ohne Unterbrechung und ausschließlich im Wahlraum.
- Die Ermittlung und die Feststellung des Wahlergebnisses sind nach wie vor öffentlich.
- Die Reihenfolge der Ergebnisermittlung ist wie folgt:
 1. Landtagswahl, Erst- und Zweitstimmen
und erst nach vollständiger Feststellung des Ergebnisses der Landtagswahl (inkl. Ablieferung der Unterlagen im Rathaus!)
 2. Bezirkswahl, Erst- und Zweitstimmen
- Der Wahlvorsteher öffnet die entsprechende Wahlurne.
- Der Wahlvorsteher entnimmt die Stimmzettel aus der Wahlurne und überzeugt sich, dass diese leer ist.
- Einzelne blaue Stimmzettel sind in die noch verschlossene Wahlurne für die Bezirkswahl einzuwerfen.

24.1 Zahl der Stimmberechtigten

- Der Schriftführer ermittelt aus der Abschlussbeurkundung des Wählerverzeichnisses:
 - Die Zahl der im Wählerverzeichnis eingetragenen Stimmberechtigten ohne den Vermerk „W“ (Kennbuchstabe A 1).
 - Die Zahl der im Wählerverzeichnis eingetragenen Stimmberechtigten mit dem Vermerk „W“ (Kennbuchstabe A 2).
 - Die Summe der Wahlberechtigten (A 1 + A 2).

Vom Schriftführer werden die Zahlen in die Wahlniederschrift unter 4.1 Kennbuchstaben A 1, A 2 und A 1 + A 2 eingetragen.

4.1 STIMMBERECHTIGTE (siehe 3.2)

A 1	Stimmberechtigte laut Wählerverzeichnis ohne Sperrvermerk „W“ (Wahrscheinl.)	01	
A 2	Stimmberechtigte laut Wählerverzeichnis mit Sperrvermerk „W“ (Wahrscheinl.)	02	
A 1 + A 2	Im Wählerverzeichnis insgesamt eingetragene Stimmberechtigte	04	

24.2 Zahl der Wähler

- Der stellvertretende Schriftführer ermittelt an Hand des Wählerverzeichnisses und der eingenommenen Wahlscheine die Zahl der Wähler.

24.2.1 Wähler laut Wählerverzeichnis

- Wähler, die beide Stimmzettel abgegeben haben (= Stimmabgabevermerke in den Spalten L 1 und L 2).
- Wähler, die nur den kleinen Stimmzettel abgegeben haben (= Stimmabgabevermerk nur in Spalte L 1).
- Wähler, die nur den großen Stimmzettel abgegeben haben (= Stimmabgabevermerk nur in Spalte L 2).

24.2 Zahl der Wähler

- Die festgestellten Zahlen werden in der o. a. Reihenfolge in die Wahlniederschrift unter 3.3 Buchstabe a eingetragen.

3.3 Ermittlung der Zahl der Wähler

Der Schriftführer zählte anhand der Stimmabgabevermerke die Wähler

- a) im **Wählerverzeichnis** (Spalten L 1 und L 2)
- b) bei den eingenommenen **Wahlscheinen** (Kästchen L 1 und L 2)
- c) (a + b) **zusammen**

Zahl der Wähler mit Stimmabgabevermerk			Wähler insg. Sp. 1 + Sp. 2 + Sp. 3	Kenn- buch- stabe
für beide Stimmzettel	nur für den kleinen Stimmzettel	nur für den großen Stimmzettel		
1	2	3	4	5
a)				= B1
b)				= B2
c)				= B

Zahlen aus Spalte 4 wurden in Abschnitt 4.2 unter B 1, B 2 und B übertragen.

24.2 Zahl der Wähler

24.2.2 Wähler nach eingenommenen Wahlscheinen

- Wähler, die beide Stimmzettel abgegeben haben
(= Stimmabgabevermerke in den Spalten L 1 und L 2).
- Wähler, die nur den kleinen Stimmzettel abgegeben haben
(= Stimmabgabevermerk nur in Spalte L 1).
- Wähler, die nur den großen Stimmzettel abgegeben haben
(= Stimmabgabevermerk nur in Spalte L 2).
- Wahlscheine zurückgewiesener Wähler werden nicht mitgezählt!

3.3 Ermittlung der Zahl der Wähler

Der Schriftführer zählte anhand der Stimmabgabevermerke die Wähler

- a) im **Wählerverzeichnis**
(Spalten L 1 und L 2)
- ➔ b) bei den eingenommenen **Wahlscheinen**
(Kästchen L 1 und L 2)
- c) (a + b) **zusammen**

	Zahl der Wähler mit Stimmabgabevermerk			Wähler insg. Sp.1 + Sp.2 + Sp.3	Kenn- buch- stabe
	für beide Stimmzettel	nur für den kleinen Stimmzettel	nur für den großen Stimmzettel		
	1	2	3	4	5
a)					= B1
b)					= B2
c)					= B

Zahlen aus Spalte 4 wurden in Abschnitt 4.2 unter B 1, B 2 und B übertragen.

24.2 Stimmberechtigte und Wähler

Die festgestellten Zahlen werden in der o. a. Reihenfolge in die Wahlniederschrift unter 3.3 Buchstabe b eingetragen.

Anschließend sind die Zahlen der Wähler in der Wahlniederschrift unter 3.3 Buchstabe c zu addieren und unter 4.2 Kennbuchstabe B 1, B 2 und B einzutragen.

4.2 WÄHLER (siehe 3.3)

B 1	Wähler laut Wählerverzeichnis	05	
B 2	Wähler mit Wahlschein	06	
B	Wähler zusammen (B 1 + B 2)	07	

Während der Schriftführer und sein Stellvertreter die Zahl der Stimmberechtigten und der Wähler ermitteln, werden von mehreren Besitzern unter Aufsicht des Wahlvorstehers die kleinen und großen weißen Stimmzettel entfaltet und sortiert.

Briefwahlvorstände

➤ 25. Ermittlung des Briefwahlergebnisses

- Der Briefwahlvorstand darf mit der **Ergebnis**ermittlung erst um 18.00 Uhr beginnen, also dem Ende der allgemeinen Wahlzeit.
- Es ist immer der Grundsatz der Öffentlichkeit der Wahl zu beachten.
- Die Reihenfolge der Ergebnisermittlung ist wie folgt:
 1. Landtagswahl, Erst- und Zweitstimmen
und erst nach vollständiger Feststellung des Ergebnisses der Landtagswahl (inkl. Ablieferung der Unterlagen im Rathaus!)
 2. Bezirkswahl, Erst- und Zweitstimmen
- Der Briefwahlvorsteher öffnet die Wahlurne mit den weißen Stimmzettelumschlägen für die Landtagswahl.
- Der Briefwahlvorsteher entnimmt die Stimmzettelumschläge aus der Wahlurne und überzeugt sich, dass diese leer ist.

26. Zahl der Briefwähler

Es werden Arbeitsgruppen gebildet, die gleichzeitig zählen.

26.1 Arbeitsgruppe 1:

- Die Beisitzer zählen alle Stimmzettelumschläge (= Wähler), **ohne sie zu öffnen.**
- Die Zahl ist vom Schriftführer in die Briefwahl Niederschrift einzutragen.

3.2.1 Die **weißen** Stimmzettelumschläge wurden ungeöffnet gezählt.
Die Zählung ergab

Stimmzettelumschläge (= Wähler [B]);
Übertrag dieser Zahl in Abschnitt 4.1 unter B Wähler

26. Zahl der Briefwähler

Es werden Arbeitsgruppen gebildet, die gleichzeitig zählen.

26.2 Arbeitsgruppe 2:

- Der Briefwahlvorsteher und der Schriftführer zählen die Stimmabgabevermerke auf den Wahlscheinen der zugelassenen Wahlbriefe.
- Diese Zahl ist vom Schriftführer in die Briefwahl Niederschrift einzutragen.

3.2.2 Die Stimmabgabevermerke auf den Wahlscheinen (Kastchen L) wurden gezählt.

Die Zählung ergab für die
Die Zählung ergab für die
Die Zählung ergab für die
Die Zählung ergab für die

	Bitte nicht ausfüllen		Bitte ausfüllen	
	Gemeinde		Stimmabgabevermerke Anzahl	
	14 - 16		17 - 20	
Gemeinde				
Gemeinde				
Gemeinde				
Gemeinde				
Stimmabgabevermerke insgesamt:				

➤ 27. Öffnen der Stimmzettelumschläge

- Ist die Zahl der Wähler festgestellt, öffnen mehrere vom Briefwahlvorsteher bestimmte Beisitzer die Stimmzettelumschläge, entnehmen die Stimmzettel und bilden Stapel, die sie jeweils unter Aufsicht behalten.

Urnen- und Briefwahlvorstände

28. Stimmzettel und Stapelbildung

28.1 Kleine Stimmzettel (A. Erststimme)

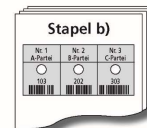
Stapel a:

Die Stimmzettel, auf denen die Stimme **zweifelsfrei gültig** abgegeben wurde, geordnet nach **Wahlkreisvorschlägen**.



Stapel b:

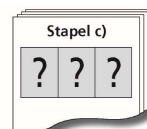
Die Stimmzettel, die **ungekennzeichnet** sind.



28. Stimmzettel und Stapelbildung

Stapel c:

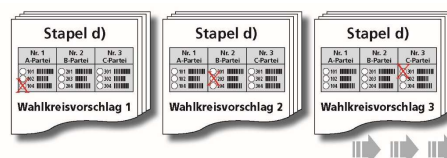
Die Stimmzettel, die **Anlass zu Bedenken** geben.



28.2 Große Stimmzettel (B. Zweitstimme)

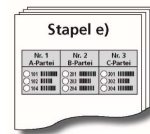
Stapel d:

Die Stimmzettel, auf denen die Stimme **zweifelsfrei gültig** abgegeben wurde, geordnet nach **Wahlkreisvorschlägen**.

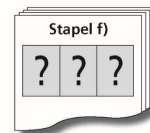


➤ 28. Stimmzettel und Stapelbildung

- Stapel e:
Die Stimmzettel, die **ungekennzeichnet** sind.



- Stapel f:
Die Stimmzettel, die **Anlass zu Bedenken** geben.



Nur bei der Briefwahl gibt es noch einen Stapel g:

- Stapel g:
Die Stimmzettelumschläge, die keinen, nur einen oder mehrere gleichartige Stimmzettel enthalten.

➤ 28. Stimmzettel und Stapelbildung

- **28.3 Behandlung der ungekennzeichneten kleinen (Stapel b) und großen Stimmzettel (Stapel e)**
 - Der Wahlvorsteher erhält die ungekennzeichneten kleinen bzw. großen Stimmzettel.
 - Er prüft jeden Stimmzettel und sagt jeweils an, dass die Stimme ungültig ist.
 - Die Stimmzettel werden getrennt nach kleinen und großen Stimmzetteln auf einen gesonderten Stapel gelegt.
 - Über diese ungekennzeichneten Stimmzettel muss der Wahlvorstand **keinen Beschluss** fassen.

28. Stimmzettel und Stapelbildung

- Die Stimmzettel der beiden Stapel werden gezählt und die Anzahl in der Urnenwahl-niederschrift jeweils unter Nr. 3.5 und in der Briefwahl-niederschrift unter Nr. 3.4 eingetragen.
- Die beiden Stapel sind weiterhin getrennt aufzubewahren.

Urnenwahl-
niederschrift

3.5 Behandlung der ungekennzeichneten kleinen und großen weißen Stimmzettel (siehe 3.4 Buchst. b und e)

Der Wahlvorsteher prüfte jeweils die Stapel mit den ungekennzeichneten kleinen und großen Stimmzetteln, die ihm hierzu von dem Beisitzer, der sie in Verwahrung hatte, übergeben wurden. Der Wahlvorsteher sagte jeweils an, dass die Stimme ungültig ist, und legte sie, getrennt nach kleinen und großen Stimmzetteln, auf einen gesonderten Stapel.

Anzahl der **ungekennzeichneten** weißen Stimmzettel:

kleine:

große: _____

Briefwahl-
niederschrift

3.4 Behandlung der ungekennzeichneten kleinen und großen weißen Stimmzettel (siehe 3.3 Buchst. b und e)

Der Wahlvorsteher prüfte jeweils die Stapel mit den ungekennzeichneten kleinen und großen Stimmzetteln, die ihm hierzu von dem Beisitzer, der sie in Verwahrung hatte, übergeben wurden. Der Wahlvorsteher sagte jeweils an, dass die Stimme ungültig ist, und legte sie, getrennt nach kleinen und großen Stimmzetteln, auf einen gesonderten Stapel.

Anzahl der **ungekennzeichneten** weißen Stimmzettel:

kleine: _____

große: _____

Briefwahl

➤ 28. Stimmzettel und Stapelbildung

- **28.4 Behandlung der weißen Stimmzettelumschläge, die keinen weißen, nur einen weißen oder mehrere gleichartige weiße Stimmzettel enthalten (Stapel g)**
 - Der Briefwahlvorsteher prüft den Stapel mit diesen ausgesonderten Stimmzettelumschlägen.
 - Enthält ein Stimmzettelumschlag keinen weißen Stimmzettel, wird auf dem Stimmzettelumschlag „leer“ vermerkt.
 - Befindet sich nur ein weißer Stimmzettel im Stimmzettelumschlag, so wird auf dem Umschlag nach Entnahme des Stimmzettels vermerkt „kleiner (oder großer) weißer Stimmzettel fehlt“.
 - Diese Stimmzettelumschläge werden fortlaufend nummeriert und von einem Beisitzer verwahrt. Sie müssen später bei den ungültigen Stimmen berücksichtigt werden.
 - Der entnommene Stimmzettel wird je nach Gültigkeit / Ungültigkeit zum entsprechenden Stapel gelegt.

➤ 28. Stimmzettel und Stapelbildung

- Enthält ein Stimmzettelumschlag mehrere gleichartige weiße Stimmzettel, so müssen diese fest miteinander verbunden werden (mit Heftklammer oder Klebeband) und kommen zu dem Stapel mit den Stimmzetteln, die Anlass zu Bedenken geben.

➤ 28. Stimmzettel und Stapelbildung

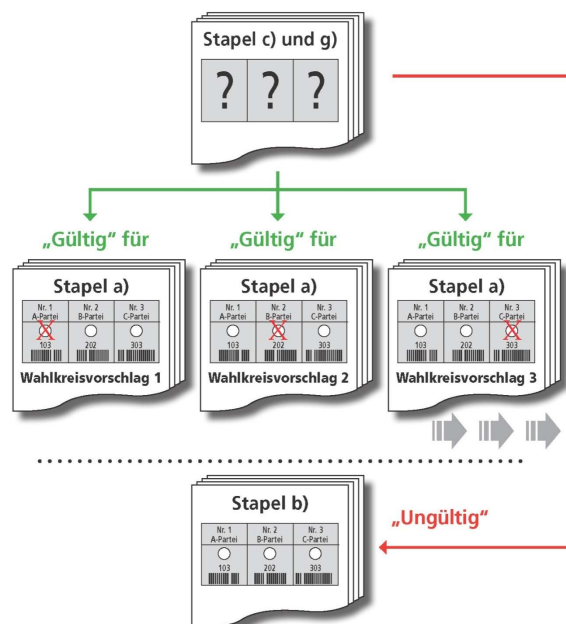
- **28.5 Behandlung der weißen Stimmzettelumschläge, die neben den weißen Stimmzetteln für die Landtagswahl noch blaue Stimmzettel für die Bezirkswahl enthalten oder die nur blaue Stimmzettel enthalten**
 - Befinden sich in einem weißen Stimmzettelumschlag neben den weißen Stimmzetteln noch blaue Stimmzettel für die Bezirkswahl, so sind die weißen Stimmzettel auszuwerten und die blauen Stimmzettel sind in dem weißen Umschlag zu belassen.
Auf dem Stimmzettelumschlag ist dann zu vermerken „Inhalt 1 (oder 2) Stimmzettel für die Bezirkswahl“.
Diese Stimmzettel bleiben bei der Bezirkswahl unberücksichtigt!
 - Befinden sich in einem weißen Stimmzettelumschlag nur die blauen Stimmzettel für die Bezirkswahl, so sind diese in dem Umschlag zu belassen und auf dem Umschlag ist „leer“ zu vermerken.

Urnen- und Briefwahl

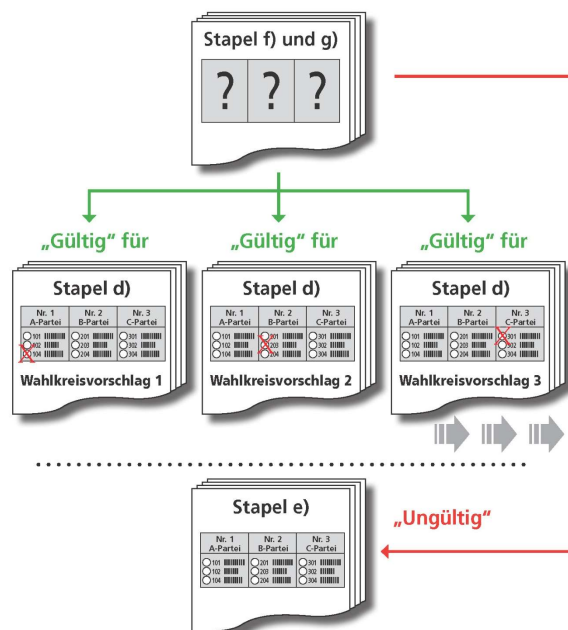
28. Stimmzettel und Stapelbildung

- **28.6 Behandlung der kleinen (Stapel c und g) und großen Stimmzettel (Stapel f und g), die Anlass zu Bedenken geben**
 - Der Wahlvorsteher erhält die Stapel der kleinen und großen Stimmzettel, die Anlass zu Bedenken geben, nacheinander übergeben.
 - Der Wahlvorsteher lässt über die Gültigkeit oder Ungültigkeit jedes einzelnen Stimmzettels Beschluss fassen.
Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Wahlvorstehers.
 - Der Wahlvorsteher vermerkt auf der Rückseite des Stimmzettels den Grund für die Ungültigkeit oder Gültigkeit, den Beschluss, für welche Wahlkreisliste oder welchen Bewerber eine Stimme für gültig erklärt wurde, das Abstimmungsverhältnis und unterschreibt.
 - Es kann aber auch ein Beschlussaufkleber verwendet werden.

28. Stimmzettel und Stapelbildung



28. Stimmzettel und Stapelbildung



Wahlschulung 19. Landtagswahl in Bayern am 8. Oktober 2023: Urnen- und Briefwahlvorstände

71

28. Stimmzettel und Stapelbildung

- **28.6.1 Beschluss erforderlich wegen Ungültigkeit:**
Für beide Stimmzettel (A. Erst- und B. Zweitstimme) gilt:
Der Stimmzettel ist **ungültig**, wenn
 - er nicht amtlich hergestellt ist,
 - er für einen anderen Stimmkreis gültig ist,
 - er mit einem besonderen Merkmal versehen ist, sodass er offensichtlich von den anderen Stimmzetteln in einer das Wahlgeheimnis gefährdenden Weise abweicht.

Wahlschulung 19. Landtagswahl in Bayern am 8. Oktober 2023: Urnen- und Briefwahlvorstände

72




28. Stimmzettelbeispiel 1

- Der Stimmzettel ist ungültig,
 - da er einen Zusatz enthält,

STIMMZETTEL ZUR LANDTAGSWAHL AM 8. OKTOBER 2023
A. Erststimme für die Wahl einer oder eines Stimmkreisabgeordneten

Sie haben 1 Stimme

Wahlkreis Oberbayern 112
Stimmkreis Musterhausen

Wahlkreisvorschlag Nr. 1 A-Partei	Wahlkreisvorschlag Nr. 2 B-Partei	Wahlkreisvorschlag Nr. 3 C-Partei
 103 Meyer Franz Richter a.D. Musterhausen	 202 Bauer Bruno Landwirt Musterhausen	 303 Christ Christa Pastorin Musterhausen

Fall: Der Wähler hat zunächst den Bewerber 103 des Wahlkreisvorschlags Nr. 1 angekreuzt, dann aber das Kreuz wieder durchgestrichen, stattdessen den Bewerber 202 des Wahlkreisvorschlags Nr. 2 angekreuzt und zusätzlich eine Verdeutlichung des Wählerwillens dazugeschrieben.

Beschluss: nicht erforderlich erforderlich

Wertung: gültig ungültig

Zuordnung: Stapel a) (bei Beschluss: gesondert) Stapel b) (bei Beschluss: gesondert)

28. Stimmzettelbeispiel 2

- Der Stimmzettel ist ungültig,
 - da er einen Vorbehalt enthält,

STIMMZETTEL ZUR LANDTAGSWAHL AM 8. OKTOBER 2023
B. Zweitstimme für die Wahl einer oder eines Wahlkreisabgeordneten

(Erläuterung: Die fehlende Ordnungsnummer betrifft die Stimmkreisbewerber/innen/den Stimmkreisbewerber. Sie/Er wird nicht auf diesem Stimmzettel, sondern auf dem Stimmzettel A zur Wahl gestellt.)

Sie haben 1 Stimme

Wahlkreis Oberbayern 112
Stimmkreis Musterhausen

Wahlkreisvorschlag Nr. 1 A-Partei	Wahlkreisvorschlag Nr. 2 B-Partei	Wahlkreisvorschlag Nr. 3 C-Partei
101 Amberger Alois Anwalt Musterhausen 102 Amann Annette Ärztin Musterdorf <input checked="" type="checkbox"/> 104 Auer Andrea Auszubildende Mustermarkt 105 Auer Ingrid Ärztin Musterdorf usw. 130 Ahorn Astrid Aufbereitungsmechanikerin Musterstadt 137 Aller Anastasia Altenpflegerin Musterstadt	201 Braun Boris Bäcker Musteraltenmark 203 Blum Berta Bankkauffrau Musterstadt <input checked="" type="checkbox"/> 204 Bieber Blasius Baulehner Musterdorf 205 Brahme Barbara Bausistin Musterhausen usw. 230 Buchner Beatrix Berufskraftfahrerin Musterweiler 237 Becher Britta Baulehnerin Musterstadt	301 Chrom Claus Chemiker Musterhausen 302 Cune Carl Chemiearbeiter Musterstadt <input checked="" type="checkbox"/> 304 Cramer Corinna Chemikerin Musterhausen 305 Chiemiing Crezentia Chirurgiemechanikerin Mustermarkt usw. 330 Can Cläudia Call-Center-Agentin Musterstadt 337 Cämmerer Christian Creative Director Musterdorf

Gilt nur, wenn Koalition mit B-Partei

Fall: Der Wähler hat den Bewerber 104 des Wahlkreisvorschlags Nr. 1 im dafür vorgesehenen Kreis angekreuzt und zusätzlich eine handschriftliche Bemerkung hinzugefügt.

Beschluss: nicht erforderlich erforderlich

Wertung: gültig ungültig

Zuordnung: Stapel d) (bei Beschluss: gesondert) Stapel e) (bei Beschluss: gesondert)

28. Stimmzettelbeispiel 3

- Der Stimmzettel ist ungültig,
 - da er völlig durchgestrichen ist,

STIMMZETTEL ZUR LANDTAGSWAHL AM 8. OKTOBER 2023
A. Erststimme für die Wahl einer oder eines Stimmkreisabgeordneten

Sie haben 1 Stimme

Wahlkreis Oberbayern **112**
Stimmkreis Musterhausen

Wahlkreisvorschlag Nr. 1 A-Partei	Wahlkreisvorschlag Nr. 2 B-Partei	Wahlkreisvorschlag Nr. 3 C-Partei
○	○	○
103 Meyer Franz Richter a.D. Musterhausen	202 Bauer Bruno Landwirt Musterhausen	303 Christ Christa Pastorin Musterhausen

Fall: Der Wähler hat den gesamten Stimmzettel durchgestrichen.

Beschluss: nicht erforderlich erforderlich

Wertung: gültig ungültig

Zuordnung: Stapel a) (bei Beschluss: gesondert) Stapel b) (bei Ungültig)

28. Stimmzettelbeispiel 4

- Der Stimmzettel ist ungültig,
 - da mehrere Bewerber verschiedener Parteien oder Wählergruppen gekennzeichnet sind.

STIMMZETTEL ZUR LANDTAGSWAHL AM 8. OKTOBER 2023
A. Erststimme für die Wahl einer oder eines Stimmkreisabgeordneten

Sie haben 1 Stimme

Wahlkreis Oberbayern **112**
Stimmkreis Musterhausen

Wahlkreisvorschlag Nr. 1 A-Partei	Wahlkreisvorschlag Nr. 2 B-Partei	Wahlkreisvorschlag Nr. 3 C-Partei
⊗	○	⊗
103 Meyer Franz Richter a.D. Musterhausen	202 Bauer Bruno Landwirt Musterhausen	303 Christ Christa Pastorin Musterhausen

Fall: Der Wähler hat die Bewerber 103 und 303 der Wahlkreisvorschläge Nr. 1 und Nr. 3 in den dafür vorgesehenen Kreisen angekreuzt.

Beschluss: nicht erforderlich erforderlich

Wertung: gültig ungültig

Zuordnung: Stapel a) (bei Beschluss: gesondert) Stapel b) (bei Ungültig)

28. Stimmzettelbeispiel 5

- Der Stimmzettel ist ungültig, wenn,
 - der Wähler alle Wahlkreisvorschläge bis auf einen gestrichen hat.

STIMMZETTEL ZUR LANDTAGSWAHL AM 8. OKTOBER 2023
A. Erststimme für die Wahl einer oder eines Stimmkreisabgeordneten

Sie haben 1 Stimme

Wahlkreis Oberbayern 112
Stimmkreis Musterhausen

Wahlkreisvorschlag Nr. 1 A-Partei	Wahlkreisvorschlag Nr. 2 B-Partei	Wahlkreisvorschlag Nr. 3 C-Partei
○	○	○
103 Meyer Franz Richter a.D. Musterhausen	202 Bauer Bruno Landwirt Musterhausen	303 Christ Christa Pastorin Musterhausen

Fall: Der Wähler hat die Bewerber 103 und 202 der Wahlkreisvorschläge Nr. 1 und Nr. 2 durchgestrichen, allerdings nicht den Bewerber 303 des Wahlkreisvorschlags Nr. 3.

Beschluss: nicht erforderlich erforderlich

Wertung: gültig ungültig

Zuordnung: Stapel a) (bei Beschluss: gesondert) Stapel b) (bei ungültig)

28. Stimmzettelbeispiel 6

- Außerdem ist der große Stimmzettel (B. Zweitstimme) ungültig, wenn
 - ein Bewerber (oder mehrere Bewerber einer Partei oder Wählergruppe) und eine andere Partei oder Wählergruppe gekennzeichnet sind,

STIMMZETTEL ZUR LANDTAGSWAHL AM 8. OKTOBER 2023
B. Zweitstimme für die Wahl einer oder eines Wahlkreisabgeordneten
(Erläuterung: Die fehlende Ordnungsnummer betrifft die Stimmkreisbewerber/den Stimmkreisbewerber. Sie/Er wird nicht auf diesem Stimmzettel, sondern auf dem Stimmzettel A zur Wahl gestellt.)

Sie haben 1 Stimme

Wahlkreis Oberbayern 112
Stimmkreis Musterhausen

Wahlkreisvorschlag Nr. 1 A-Partei	Wahlkreisvorschlag Nr. 2 B-Partei	Wahlkreisvorschlag Nr. 3 C-Partei
○	○	○
101 Amberger Alois Architekt Musterhausen	201 Braun Boris Bäcker Musteraltenmark	301 Chrom Claus Chemiker Musterhausen
○	○	○
102 Amann Anette Arztin Musterdorf	200 Blum Berta Bankkauffrau Musterstadt	302 Cune Carl Chemielaborant Musterstadt
○	○	○
104 Auer Andrea Auszubildende Mustermarkt	204 Bieber Blasius Bauzeichner Musterdorf	304 Cimer Charlotte Chirurgin Musterhausen
○	○	○
105 Alzer Anton Augenoptiker Musterdorf	205 Brahms Barbara Bäckerin Musterhausen	305 Chieming Crezanta Chirurgiemechanikerin Mustermarkt
○	○	○
106 Ahorn Astrid Aufbereitungsmechanikerin Musterstadt	206 Buchner Beatrix Berufsratsmitglied Musterweiler	306 Can Cäcilia Call-Center-Agentin Musterstadt
○	○	○
107 Aller Anastasia Altenpflegerin Musterstadt	207 Becher Britta Bauzeichnerin Musterstadt	307 Climmerer Christian Creative Director Musterdorf

Fall: Der Wähler hat die Bewerber 302 und 305 des Wahlkreisvorschlags Nr. 3 in den dafür vorgesehenen Kreisen angekreuzt und zusätzlich ein Kreuz in der Kopfzeile des Wahlkreisvorschlags Nr. 1 angebracht.

Beschluss: nicht erforderlich erforderlich

Wertung: gültig ungültig

Zuordnung: Stapel d) (bei Beschluss: gesondert) Stapel e) (bei ungültig)

28. Stimmzettelbeispiel 7

- Außerdem ist der große Stimmzettel (B. Zweitstimme) ungültig, wenn
 - mehrere Parteien oder Wählergruppen gekennzeichnet sind.

STIMMZETTEL ZUR LANDTAGSWAHL AM 8. OKTOBER 2023
B. Zweitstimme für die Wahl einer oder eines Wahlkreisabgeordneten
(Erläuterung: Die fehlende Ordnungsnummer betrifft die Stimmkreisbewerber/den Stimmkreisbewerber. Sie/Er wird nicht auf diesem Stimmzettel, sondern auf dem Stimmzettel A zur Wahl gestellt.)

Sie haben 1 Stimme

Wahlkreis Oberbayern 112
Stimmkreis Musterhausen

Wahlkreisvorschlag Nr. 1 A-Partei	Wahlkreisvorschlag Nr. 2 B-Partei	Wahlkreisvorschlag Nr. 3 C-Partei
<input type="radio"/> 101 Amberger Alois Architekt Musterhausen	<input type="radio"/> 201 Braun Boris Bäcker Musteraltenmark	<input type="radio"/> 301 Chrom Claus Chemiker Musterhausen
<input type="radio"/> 102 Amann Annette Ärztin Musterdorf	<input type="radio"/> 203 Blum Birta Bankkauffrau Musterstadt	<input type="radio"/> 302 Cune Carl Chemielaborant Musterstadt
<input type="radio"/> 104 Auer Andrea Auszubildende Mustermarkt	<input type="radio"/> 204 Bieber Blasius Bauzeichner Musterdorf	<input type="radio"/> 304 Cämer Charlotte Chirurgin Musterhausen
<input type="radio"/> 105 Abler Anton Augenoptiker Musterdorf	<input type="radio"/> 205 Brahmé Barbara Bassistin Musterhausen	<input type="radio"/> 305 Chleming Cezentia Chirurgiemechanikerin Mustermarkt
usw.	usw.	usw.
<input type="radio"/> 196 Ahorn Astrid Aufbereitungsmechanikerin Musterstadt	<input type="radio"/> 296 Buchner Beatrix Berufskraftfahrerin Musterweiler	<input type="radio"/> 396 Can Cecilia Call-Center-Agentin Musterstadt
<input type="radio"/> 197 Aller Anastasia Altenpflegerin Musterstadt	<input type="radio"/> 297 Becher Britta Bauzeichnerin Musterstadt	<input type="radio"/> 397 Cämmerer Christian Creative Director Musterdorf

Fall: Der Wähler hat die Kopfleisten der Wahlkreisvorschläge Nr. 1 und Nr. 2 außerhalb der dafür vorgesehenen Kreise für die einzelnen Bewerber angekreuzt.

Beschluss: nicht erforderlich erforderlich

Wertung: gültig ungültig

Zuordnung: Stapel d) Stapel e)

(bei Beschluss: gesondert) (gekennzeichnet: ungültig) (bei ungültig)

28. Stimmzettel und Stapelbildung

- **28.6.2 Beschluss erforderlich wegen Gültigkeit:**
Für beide Stimmzettel (A. Erst- und B. Zweitstimme) gilt:

28. Stimmzettelbeispiel 8

- Beide Stimmzettel (A. Erst- und B. Zweitstimme) sind **gültig**, wenn
 - die Kennzeichnung außerhalb des dafür vorgesehenen Kreises erfolgte, z.B. neben dem Kreis oder in der Kopfleiste des Wahlkreisvorschlags (Gleiches gilt für die Zweitstimme).

STIMMZETTEL ZUR LANDTAGSWAHL AM 8. OKTOBER 2023
A. Erststimme für die Wahl einer oder eines Stimmkreisabgeordneten

Sie haben 1 Stimme

Wahlkreis Oberbayern **112**
Stimmkreis Musterhausen

Wahlkreisvorschlag Nr. 1 A-Partei	Wahlkreisvorschlag Nr. 2 B-Partei	Wahlkreisvorschlag Nr. 3 C-Partei
		
103 Meyer Franz Richter a.D. Musterhausen	202 Bauer Bruno Landwirt Musterhausen	303 Christ Christa Pastorin Musterhausen

Fall: Der Wähler hat die Kopfleiste des Wahlkreisvorschlags Nr. 1 außerhalb des dafür vorgesehenen Kreises für den Bewerber 103 angekreuzt.

Beschluss: nicht erforderlich erforderlich

Wertung: gültig ungültig

Zuordnung: Stapel a) Stapel b)

(bei Beschluss: gesondert) (gekennzeichnend/gültig) (best/ungültig)

28. Stimmzettelbeispiel 9

- Beide Stimmzettel (A. Erst- und B. Zweitstimme) sind **gültig**, wenn
 - trotz Streichungen oder Korrekturen der Wählerwille klar erkennbar ist.

STIMMZETTEL ZUR LANDTAGSWAHL AM 8. OKTOBER 2023
A. Erststimme für die Wahl einer oder eines Stimmkreisabgeordneten

Sie haben 1 Stimme

Wahlkreis Oberbayern **112**
Stimmkreis Musterhausen

Wahlkreisvorschlag Nr. 1 A-Partei	Wahlkreisvorschlag Nr. 2 B-Partei	Wahlkreisvorschlag Nr. 3 C-Partei
		
103 Meyer Franz Richter a.D. Musterhausen	202 Bauer Bruno Landwirt Musterhausen	303 Christ Christa Pastorin Musterhausen

Fall: Der Wähler hat zunächst den Bewerber 103 des Wahlkreisvorschlags Nr. 1 angekreuzt, dann aber das Kreuz wieder durchgestrichen, stattdessen den Bewerber 202 des Wahlkreisvorschlags Nr. 2 angekreuzt und zusätzlich eine Verdeutlichung des Wählerwillens dazugeschrieben.

Beschluss: nicht erforderlich erforderlich

Wertung: gültig ungültig

Zuordnung: Stapel a) Stapel b)

(bei Beschluss: gesondert) (gekennzeichnend/gültig) (best/ungültig)

28. Stimmzettelbeispiel 10

- Darüber hinaus ist der große Stimmzettel (B. Zweitstimme) **gültig**, wenn
 - mehrere Bewerber ein und derselben Partei oder Wählergruppe gekennzeichnet sind. Die Stimme ist gültig und wird beschlussmäßig der Partei oder Wählergruppe zugerechnet.

STIMMZETTEL ZUR LANDTAGSWAHL AM 8. OKTOBER 2023
B. Zweitstimme für die Wahl einer oder eines Wahlkreisabgeordneten
(Erläuterung: Die fehlende Ordnungsnummer betrifft die Stimmkreisbewerber/den Stimmkreisbewerber. Sie/Er wird nicht auf diesem Stimmzettel, sondern auf dem Stimmzettel A zur Wahl gestellt.)

Sie haben 1 Stimme

Wahlkreis Oberbayern 112
Stimmkreis Musterhausen

Wahlkreisvorschlag Nr. 1 A-Partei	Wahlkreisvorschlag Nr. 2 B-Partei	Wahlkreisvorschlag Nr. 3 C-Partei
<input type="radio"/> 101 Amberger Alois Architekt Musterhausen	<input type="radio"/> 201 Braun Boris Bäcker Musteraltenmarkt	<input type="radio"/> 301 Chrom Claus Chemiker Musterhausen
<input checked="" type="checkbox"/> 102 Amann Anette Arztin Musterdorf	<input type="radio"/> 203 Blum Berta Bankkauffrau Musterdorf	<input type="radio"/> 302 Cune Carl Chemielaborant Musterstadt
<input checked="" type="checkbox"/> 104 Auer Andrea Auszubildende Mustermarkt	<input type="radio"/> 204 Bießer Blasius Bauleitender Musterdorf	<input type="radio"/> 304 Cämer Charlotte Chirurgin Musterhausen
<input checked="" type="checkbox"/> 105 Alzer Anton Augenoptiker Musterdorf	<input type="radio"/> 205 Brahm Barbara Bäckerin Musterhausen	<input type="radio"/> 305 Chiemling Cezentia Chirurgiemechanikerin Mustermarkt
usw.	usw.	usw.
<input checked="" type="checkbox"/> 136 Ahorn Astrid Aufbereitungsmechanikerin Musterstadt	<input type="radio"/> 236 Buchner Beatrix Beauftragte Musterweiler	<input type="radio"/> 336 Can Cäcilia Call-Center-Agentin Musterstadt
<input type="radio"/> 137 Aller Anastasia Altenpflegerin Musterstadt	<input type="radio"/> 237 Becher Britta Bauleitende Musterstadt	<input type="radio"/> 337 Cämmerer Christian Creative Director Musterdorf

Fall: Der Wähler hat die Bewerber 102, 104, 105 und 136 des Wahlkreisvorschlags Nr. 1 in den dafür vorgesehenen Kreisen angekreuzt.

Beschluss: nicht erforderlich erforderlich

Wertung: gültig ungültig

Zuordnung: Stapel d) (bei Beschluss: gesondert) Stapel e) (bei ungültig)

28. Stimmzettelbeispiel 11

- Das gilt entsprechend, wenn zusätzlich zu den Bewerbern deren **Partei oder Wählergruppe** gekennzeichnet wurde.

STIMMZETTEL ZUR LANDTAGSWAHL AM 8. OKTOBER 2023
B. Zweitstimme für die Wahl einer oder eines Wahlkreisabgeordneten
(Erläuterung: Die fehlende Ordnungsnummer betrifft die Stimmkreisbewerber/den Stimmkreisbewerber. Sie/Er wird nicht auf diesem Stimmzettel, sondern auf dem Stimmzettel A zur Wahl gestellt.)

Sie haben 1 Stimme

Wahlkreis Oberbayern 112
Stimmkreis Musterhausen

Wahlkreisvorschlag Nr. 1 A-Partei	Wahlkreisvorschlag Nr. 2 B-Partei	Wahlkreisvorschlag Nr. 3 C-Partei
<input type="radio"/> 101 Amberger Alois Architekt Musterhausen	<input type="radio"/> 201 Braun Boris Bäcker Musteraltenmarkt	<input type="radio"/> 301 Chrom Claus Chemiker Musterhausen
<input type="radio"/> 102 Amann Anette Arztin Musterdorf	<input checked="" type="checkbox"/> 203 Blum Berta Bankkauffrau Musterstadt	<input type="radio"/> 302 Cune Carl Chemielaborant Musterstadt
<input type="radio"/> 104 Auer Andrea Auszubildende Mustermarkt	<input checked="" type="checkbox"/> 204 Bießer Blasius Bauleitender Musterdorf	<input type="radio"/> 304 Cämer Charlotte Chirurgin Musterhausen
<input type="radio"/> 105 Alzer Anton Augenoptiker Musterdorf	<input type="radio"/> 205 Brahm Barbara Bäckerin Musterhausen	<input type="radio"/> 305 Chiemling Cezentia Chirurgiemechanikerin Mustermarkt
usw.	usw.	usw.
<input type="radio"/> 136 Ahorn Astrid Aufbereitungsmechanikerin Musterstadt	<input type="radio"/> 236 Buchner Beatrix Beauftragte Musterweiler	<input type="radio"/> 336 Can Cäcilia Call-Center-Agentin Musterstadt
<input type="radio"/> 137 Aller Anastasia Altenpflegerin Musterstadt	<input type="radio"/> 237 Becher Britta Bauleitende Musterstadt	<input type="radio"/> 337 Cämmerer Christian Creative Director Musterdorf

Fall: Der Wähler hat die Bewerber 203 und 204 des Wahlkreisvorschlags Nr. 2 in den dafür vorgesehenen Kreisen angekreuzt und zusätzlich ein Kreuz in der Kopfzeile des Wahlkreisvorschlags Nr. 2 gesetzt.

Beschluss: nicht erforderlich erforderlich

Wertung: gültig ungültig

Zuordnung: Stapel d) (bei Beschluss: gesondert) Stapel e) (bei ungültig)

28. Stimmzettelbeispiel 12

- Darüber hinaus ist der große Stimmzettel (B. Zweitstimme) **gültig**, wenn
- ein Bewerber und dessen Partei oder Wählergruppe gekennzeichnet sind. Diese Stimme ist ebenfalls gültig und wird beschlussmäßig dem **Bewerber** zugerechnet.

STIMMZETTEL ZUR LANDTAGSWAHL AM 8. OKTOBER 2023
B. Zweitstimme für die Wahl einer oder eines Wahlkreisabgeordneten
(Erläuterung: Die fehlende Ordnungsnummer betrifft die Stimmkreisbewerberin/den Stimmkreisbewerber. Sie/Er wird nicht auf diesem Stimmzettel, sondern auf dem Stimmzettel A zur Wahl gestellt.)

Sie haben 1 Stimme

Wahlkreis Oberbayern
Stimmkreis Musterhausen **112**

Wahlkreisvorschlag Nr. 1 A-Partei	Wahlkreisvorschlag Nr. 2 B-Partei	Wahlkreisvorschlag Nr. 3 C-Partei
101 Amberger Alois Architekt Musterhausen	201 Braun Boris Bäcker Musteraltenmark	301 Chronm Claus Chemiker Musterhausen
102 Amann Anette Ärztin Musterdorf	203 Blum Berta Bankkauffrau Musterstadt	302 Cune Carl Chemielaborant Musterstadt
104 Auer Andrea Auszubildende Mustermarkt	204 Bieher Blasius Bautechniker Musterdorf	304 Cämer Charlotte Chirurgin Musterhausen
105 Alzer Anton Augenoptiker Musterdorf	205 Brahme Barbara Bassistin Musterhausen	305 Chieming Crezenta Chirurgiemechanikerin Mustermarkt
usw.	usw.	usw.
136 Ahorn Astrid Aufbereitungsmechanikerin Musterstadt	236 Buchner Beatrix Berufskraftfahrerin Musterweiler	336 Can Cäcilia Call-Center-Agentin Musterstadt
137 Aller Anastasia Altenpflegerin Musterstadt	237 Becher Britta Bautechnikerin Musterstadt	337 Cämmerer Christian Creative Director Musterdorf

Fall: Der Wähler hat den Bewerber 104 des Wahlkreisvorschlags Nr. 1 im dafür vorgesehenen Kreis angekreuzt und zusätzlich ein Kreuz in der Kopfzeile des Wahlkreisvorschlags Nr. 2 gesetzt.

Beschluss: nicht erforderlich erforderlich

Wertung: gültig ungültig

Zuordnung: Stapel d) (bei Beschluss: gesondert) Stapel e) (beigültig)

28. Stimmzettel und Stapelbildung

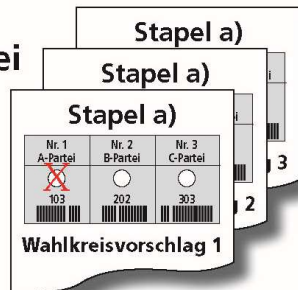
Stimmzettelumschläge mit mehreren Stimmzetteln

- Hat ein Stimmzettelumschlag mehrere gleichartige Stimmzettel enthalten, die fest miteinander verbunden werden mussten, sind sie beschlussmäßig als **eine gültige Stimme** zu werten, wenn sie **gleich gekennzeichnet** sind.
- Hat ein Stimmzettelumschlag mehrere gleichartige Stimmzettel enthalten, die fest miteinander verbunden werden mussten, sind sie beschlussmäßig als **eine ungültige Stimme** zu werten, wenn sie **verschieden gekennzeichnet** sind.

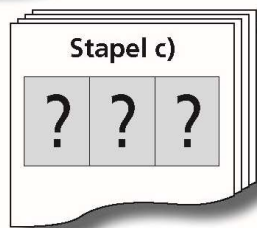
➤ 29. Zählen der Stimmen in Arbeitsgruppen

Gültige Erststimmen

Zweifelsfrei gültig

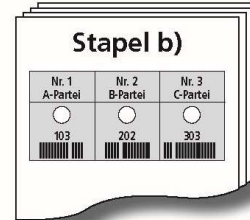


Beschluss gültig

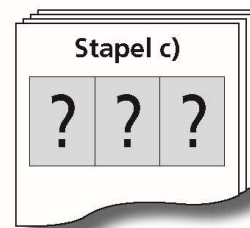


Ungültige Erststimmen

Ungültig/Leer



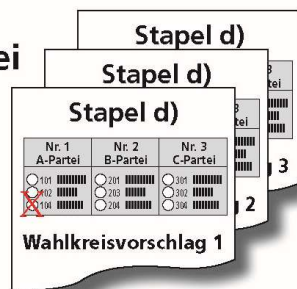
Beschluss ungültig



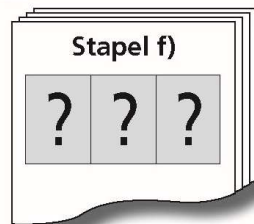
➤ 29. Zählen der Stimmen in Arbeitsgruppen

Gültige Zweitstimmen

Zweifelsfrei gültig

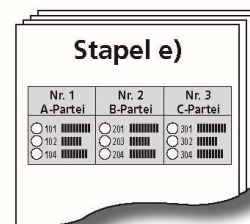


Beschluss gültig

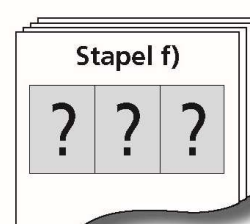


Ungültige Zweitstimmen

Ungültig/Leer



Beschluss ungültig



➤ 29. Zählen der Stimmen in Arbeitsgruppen

Die Übersicht zeigt eine Gesamtschau über alle gültigen und ungültigen Erst- und Zweitstimmen vor Beginn der Auszählung.

Es ist in dieser Übersicht noch einmal deutlich zu sehen, dass die jeweils beschlussmäßig behandelten

- kleinen Stimmzettel des Stapels c) und
- großen Stimmzettel des Stapels f)

gesondert zu den jeweiligen zweifelsfrei gültigen

- kleinen Stimmzetteln des Stapels a) und
- großen Stimmzetteln des Stapels d)

bzw. **gesondert** zu den ungültigen

- kleinen Stimmzetteln des Stapels b) und
- großen Stimmzetteln des Stapels e)

zu legen sind.

➤ 29. Zählen der Stimmen in Arbeitsgruppen

➤ 29.1 Arbeitsgruppe A zählt die kleinen Stimmzettel (Erststimmen)

➤ 29.1.1 Gültige Stimmzettel:

- Unter der Aufsicht des Wahlvorstehers zählen zwei Beisitzer, jeder für sich und voneinander unabhängig, die Zahl der gültigen Stimmen auf den kleinen Stimmzetteln, geordnet nach Wahlkreisvorschlägen.
- Durch Beschluss für gültig erklärte Stimmzettel werden ebenfalls nach Wahlkreisvorschlägen geordnet, aber nach wie vor **gesondert** aufbewahrt.


➤ 29. Zählen der Stimmen in Arbeitsgruppen

➤ 29.1 Arbeitsgruppe A zählt die kleinen Stimmzettel (Erststimmen)

➤ 29.1.1 Gültige Stimmzettel:

- Stimmt das Ergebnis der für jeden Stimmkreisbewerber abgegebenen Erststimmen nach beiden Zählungen überein, sind diese Zahlen bei dem jeweiligen Wahlkreisvorschlag in der Urnenwahl Niederschrift unter Nr. 4.3 und in der Briefwahl Niederschrift unter Nr. 4.2 jeweils unter D 1, D 2, D 3, usw. in der Spalte „Erststimmen“ einzutragen.

4.3 STIMMEN (siehe 3.7 und 3.10)



	Wahlkreisvorschlag		Erststimmen					Zweitstimmen				
	Nr.	Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe	11	12	13	14	15	51	52	53	54	55
D 1	1											
D 2	2											
D 3	3											
D 4	4											
D 5	5											

➤ 29. Zählen der Stimmen in Arbeitsgruppen

- Stimmt das Ergebnis nicht überein, ist der Zählvorgang zu wiederholen.
- Sind die Ergebnisse aller Stimmkreisbewerber eingetragen, so ist in der Urnenwahl Niederschrift unter Nr. 4.3 und in der Briefwahl Niederschrift unter Nr. 4.2, jeweils unter Buchstabe D, die Summe der gültigen Erststimmen zu bilden.

➤ 29. Zählen der Stimmen in Arbeitsgruppen

➤ 29.1.2 Ungültige Stimmzettel:

- Unter der Aufsicht des Wahlvorstehers zählen zwei Beisitzer, jeder für sich und voneinander unabhängig, die ungültigen Stimmen auf den kleinen Stimmzetteln.
- Durch Beschluss für ungültig erklärte Stimmzettel werden nicht nach Wahlvorschlägen geordnet, müssen aber nach wie vor gesondert aufbewahrt werden.

➤ 29. Zählen der Stimmen in Arbeitsgruppen

Nur für die Briefwahl gilt:

Leere weiße Stimmzettelumschläge werden als eine ungültige Erststimme und als eine ungültige Zweitstimme gewertet. Befand sich in dem Stimmzettelumschlag nur ein weißer Stimmzettel, so wurde dieser Stimmzettel ausgewertet und der fehlende Stimmzettel als eine ungültige Stimme festgehalten.

- Stimmt das Ergebnis der ungültigen Erststimmen nach beiden Zählungen überein, ist diese Zahl in der Urnenwahl Niederschrift unter Nr. 4.3, in der Briefwahl Niederschrift unter Nr. 4.2, jeweils unter Buchstabe C, in der Spalte „Erststimmen“ einzutragen.
- Stimmt das Ergebnis nicht überein, ist der Zählvorgang bis zur Übereinstimmung zu wiederholen.

➤ 29. Zählen der Stimmen in Arbeitsgruppen

Kontrolle nur für die Urnenwahl:

- **29.1.3 Gesamtergebnis der gültigen und ungültigen Erststimmen:**
 - Die Gesamtzahl der gültigen und ungültigen Erststimmen muss grundsätzlich mit der Zahl der Stimmabgabevermerke für die kleinen Stimmzettel aus dem Wählerverzeichnis und den eventuell eingenommenen Wahlscheinen übereinstimmen.
 - Der Wahlvorsteher hat die Übereinstimmung zu überprüfen.
 - Der Schriftführer vermerkt die Übereinstimmung in der Wahlniederschrift unter 3.8.1.
 - Stimmen die beiden Zahlen nicht überein, ist der gesamte Zählvorgang nochmals von anderen Zählern durchzuführen.
 - Ergibt sich erneut eine Abweichung, die nicht aufgeklärt werden kann, so ist dies in der Wahlniederschrift unter Nr. 3.8.1 festzuhalten und, falls möglich, zu begründen.

➤ 29. Zählen der Stimmen in Arbeitsgruppen

➤ **29.1.4 Differenzen zwischen den Stimmabgabevermerken und der Zahl der Stimmzettel (Gilt für beide Arbeitsgruppen A und B)**

Bestehen trotz mehrfacher Nachzählung zwischen den jeweiligen Stimmabgabevermerken und den abgegebenen Erst- oder Zweitstimmen nicht aufklärbare Differenzen, ist folgendermaßen zu verfahren:

- Sind weniger Stimmzettel vorhanden, als Stimmabgabevermerke im Wählerverzeichnis, so ist auch die Wahlurne mit den Stimmzetteln der Bezirkswahl zu öffnen und nachzuprüfen, ob nicht versehentlich weiße Stimmzettel der Landtagswahl in die Wahlurne mit den blauen Stimmzetteln der Bezirkswahl eingeworfen wurden.
- Wurde die Bezirkswahl-Urne überprüft und eventuell darin enthaltene weiße Stimmzettel der Landtagswahl entnommen, so sind sofort im Anschluss daran die Stimmzettel der Bezirkswahl wieder in die Urne zurückzulegen und die Urne ist wieder zu verschließen.

➤ 29. Zählen der Stimmen in Arbeitsgruppen

- Sind mehr Stimmzettel als Stimmabgabevermerke vorhanden, dürfen keinesfalls Stimmzettel weggelassen oder nicht ausgewertet werden!
- Es ist auf jeden Fall immer von der Zahl der tatsächlich vorhandenen Stimmzettel auszugehen.

➤ 29. Zählen der Stimmen in Arbeitsgruppen

- **29.2 Arbeitsgruppe B zählt die großen Stimmzettel (Zweitstimmen)**
 - **29.2.1 Gültige Stimmzettel:**
 - Unter der Aufsicht des stellvertretenden Wahlvorstehers zählen zwei Beisitzer, jeder für sich und voneinander unabhängig, die gültigen Stimmen auf den großen Stimmzetteln, geordnet nach Wahlkreisvorschlägen.
 - Durch Beschluss für gültig erklärte Stimmzettel, werden ebenfalls nach Wahlkreisvorschlägen geordnet und gezählt, müssen aber nach wie vor gesondert aufbewahrt werden.

29. Zählen der Stimmen in Arbeitsgruppen

29.2 Arbeitsgruppe B zählt die großen Stimmzettel (Zweitstimmen)

29.2.1 Gültige Stimmzettel:

- Stimmt das Ergebnis der für jede Wahlkreisliste abgegebenen Zweitstimmen nach beiden Zählungen überein, ist die auf jeden Wahlkreisvorschlag entfallende Stimmenzahl in der Urnenwahlniederschrift unter Nr. 4.3, in der Briefwahlniederschrift unter Nr. 4.2, jeweils unter D 1, D 2, D 3, usw. in der Spalte „Zweitstimmen“ einzutragen.
- Stimmt das Ergebnis der beiden Zählungen nicht überein, ist der Zählvorgang bis zur Übereinstimmung zu wiederholen.

4.3 STIMMEN (siehe 3.7 und 3.10)

	Wahlkreisvorschlag		Erststimmen					Zweitstimmen				
	Nr.	Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe	11	12	13	14	15	51	52	53	54	55
D 1	1											
D 2	2											
D 3	3											
D 4	4											
D 5	5											

Wahlschulung 19. Landtagswahl in Bayern am 8. Oktober 2023: Urnen- und Briefwahlvorstände

99

29. Zählen der Stimmen in Arbeitsgruppen

- Sind die Ergebnisse aller Wahlkreisvorschläge eingetragen, so ist in der Urnenwahlniederschrift unter Nr. 4.3, in der Briefwahlniederschrift unter Nr. 4.2, jeweils unter Buchstabe D die Summe der gültigen Zweitstimmen zu bilden.

Wahlschulung 19. Landtagswahl in Bayern am 8. Oktober 2023: Urnen- und Briefwahlvorstände

100

➤ 29. Zählen der Stimmen in Arbeitsgruppen

➤ 29.2.2 Ungültige Stimmzettel:

- Unter der Aufsicht des stellvertretenden Wahlvorstehers zählen zwei Beisitzer, jeder für sich und voneinander unabhängig, die ungültigen Stimmen auf den großen Stimmzetteln.
- Durch Beschluss für ungültig erklärte Stimmzettel werden nicht nach Wahlvorschlägen geordnet, müssen aber nach wie vor gesondert aufbewahrt werden.
- Stimmt das Ergebnis der ungültigen Zweitstimmen nach beiden Zählungen überein, ist diese Zahl in der Urnenwahlniederschrift unter Nr. 4.3, in der Briefwahlniederschrift unter Nr. 4.2, jeweils unter Buchstabe C in der Spalte „Zweitstimmen“ einzutragen.
- Stimmt das Ergebnis der beiden Zählungen nicht überein, ist der Zählvorgang bis zur Übereinstimmung zu wiederholen.

➤ 29. Zählen der Stimmen in Arbeitsgruppen

Kontrolle nur für die Urnenwahl

➤ 29.2.3 Gesamtergebnis der gültigen und ungültigen Zweitstimmen:

- Die Gesamtzahl der gültigen und ungültigen Zweitstimmen muss grundsätzlich mit der Zahl der Stimmabgabevermerke für die großen Stimmzettel aus dem Wählerverzeichnis und den eventuell eingenommenen Wahlscheinen übereinstimmen.
- Der Wahlvorsteher hat die Übereinstimmung zu überprüfen.
- Der Schriftführer vermerkt die Übereinstimmung in der Wahlniederschrift unter Nr. 3.8.2.
- Stimmen die beiden Zahlen nicht überein, ist der gesamte Zählvorgang nochmals von anderen Zählern durchzuführen.
- Ergibt sich erneut eine Abweichung, die nicht aufgeklärt werden kann, so ist dies in der Wahlniederschrift unter Nr. 3.8.2 festzuhalten und, falls möglich, zu begründen.

30. Erste Schnellmeldung

- Der Schriftführer überträgt von der Wahlniederschrift die Zahlen aus Abschnitt 4, Kennbuchstaben A bis D in die Schnellmeldung.
- Dieses Ergebnis der Ersten Schnellmeldung ist vom Wahlvorsteher auf dem schnellsten Weg an die Gemeinde zu melden.
- Bei der Durchgabe ist die Reihenfolge der Angaben in dem Vordruck genauestens einzuhalten.

3.9 Erste Schnellmeldung

Das Wahlergebnis aus Abschnitt 4 wurde auf den Vordruck für die Erste Schnellmeldung (V3/WV) übertragen und

auf schnellstem Wege (z. B. telefonisch)
(Art der Übermittlung) an (Gemeinde/Stimmkreisleiter)
(Bitte Empfänger eintragen) übermittelt.

- Die Zweite Schnellmeldung ist nicht vom Wahlvorstand, sondern nur von der Gemeinde an den Stimmkreisleiter weiterzugeben.

31. Zweitstimmen nach Bewerbern

31.1 Bildung von Arbeitsgruppen

- Es können zwei Arbeitsgruppen gebildet werden.
Es müssen pro Gruppe aber mindestens 3 Mitglieder sein.
- Jede Arbeitsgruppe hat einen Leiter, einen Zähllistenführer und eine Person, die die richtige Führung der Zähllisten überwacht.
- Leiter der Arbeitsgruppen sind der Wahlvorsteher, sein Stellvertreter oder der Schriftführer.
- Zähllistenführer sind Beisitzer.
- Überwacher der Zähllistenführung sind ebenfalls Beisitzer.
- Die Anzahl der gebildeten Arbeitsgruppen ist in der Urnenwahlniederschrift unter Nr. 3.10, in der Briefwahlniederschrift unter Nr. 3.9 festzuhalten.

› 31. Zweitstimmen nach Bewerbern

› 31.2 Auswertung der großen Stimmzettel (Zweitstimme)

- › Es werden die Stimmzettel des Stapels d ausgewertet. Das sind die zweifelsfrei gültigen Stimmzettel, geordnet nach Wahlkreisvorschlägen und die durch Beschluss für gültig erklärten Stimmzettel, die gesondert zugeordnet wurden.
- › Die Beisitzer übergeben die Stapel der nach Wahlkreislisten sortierten gültigen großen Stimmzettel zu je einem Teil dem Wahlvorsteher, seinem Stellvertreter und bei drei Arbeitsgruppen dem Schriftführer.

› 31. Zweitstimmen nach Bewerbern

- › Der Leiter der Arbeitsgruppe verliest bei jedem Stimmzettel, welchem Bewerber der Wähler seine Stimme gegeben hat. Es gibt dabei folgende Möglichkeiten:
 - › Die Stimme wurde vergeben
 - › an einen Bewerber aus den Wahlkreislisten, hierbei ist auch die Ordnungsnummer des Bewerbers mit zu verlesen,
 - › an eine Wahlkreisliste ohne Kennzeichnung eines besonderen Bewerbers,
 - › an mehrere Bewerber innerhalb einer Wahlkreisliste, mit der Folge, dass die Stimme der Wahlkreisliste zugerechnet wird.

31. Zweitstimmen nach Bewerbern

31.3 Führen der Zähllisten:

- Summe der abgestrichenen Stimmen je Bewerber bilden und in Feld „Gesamtzahl“ eintragen

Oberbayern										999 Musterkreis																																																																																																																																																																																			
Wahlkreisvorschlag										Musterhaus																																																																																																																																																																																			
A-Partei										001																																																																																																																																																																																			
Stimmzettel ohne Kennzeichnung eines besonderen Bewerbers oder einer Kennzeichnung mehrerer Bewerber innerhalb derselben Wahlkreisliste										Wahlkreisbewerber:																																																																																																																																																																																			
100										Huber, Bert 101																																																																																																																																																																																			
11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	32	33	34	35	36	37	38	39	40	41	42	43	44	45	46	47	48	49	50	51	52	53	54	55	56	57	58	59	60	61	62	63	64	65	66	67	68	69	70	71	72	73	74	75	76	77	78	79	80	81	82	83	84	85	86	87	88	89	90	91	92	93	94	95	96	97	98	99	100	101	102	103	104	105	106	107	108	109	110	111	112	113	114	115	116	117	118	119	120	121	122	123	124	125	126	127	128	129	130	131	132	133	134	135	136	137	138	139	140	141	142	143	144	145	146	147	148	149	150	151	152	153	154	155	156	157	158	159	160	161	162	163	164	165	166	167	168	169	170	171	172	173	174	175	176	177	178	179	180	181	182	183	184	185	186	187	188	189	190	191	192	193	194	195	196	197	198	199	200
Anzahl der Stimmen aus					Gesamtzahl					Anzahl der Stimmen aus					Gesamtzahl																																																																																																																																																																														
5					0					5					75					0					75																																																																																																																																																																				
Wahlkreisbewerber:										Wahlkreisbewerber:										Wahlkreisbewerber:																																																																																																																																																																									
Müller, Reinhold 102										Mayer, Franz 103										Kraft, Lara 104																																																																																																																																																																									
11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	32	33	34	35	36	37	38	39	40	41	42	43	44	45	46	47	48	49	50	51	52	53	54	55	56	57	58	59	60	61	62	63	64	65	66	67	68	69	70	71	72	73	74	75	76	77	78	79	80	81	82	83	84	85	86	87	88	89	90	91	92	93	94	95	96	97	98	99	100	101	102	103	104	105	106	107	108	109	110	111	112	113	114	115	116	117	118	119	120	121	122	123	124	125	126	127	128	129	130	131	132	133	134	135	136	137	138	139	140	141	142	143	144	145	146	147	148	149	150	151	152	153	154	155	156	157	158	159	160	161	162	163	164	165	166	167	168	169	170	171	172	173	174	175	176	177	178	179	180	181	182	183	184	185	186	187	188	189	190	191	192	193	194	195	196	197	198	199	200
Anzahl der Stimmen aus					Gesamtzahl					Anzahl der Stimmen aus					Gesamtzahl																																																																																																																																																																														
200					5					205					20					0					20																																																																																																																																																																				
Überzählfelder																																																																																																																																																																																													
Wahlkreisbewerber:										Wahlkreisbewerber:										Wahlkreisbewerber:																																																																																																																																																																									
Müller, Reinhold 102																																																																																																																																																																																													
11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	32	33	34	35	36	37	38	39	40	41	42	43	44	45	46	47	48	49	50	51	52	53	54	55	56	57	58	59	60	61	62	63	64	65	66	67	68	69	70	71	72	73	74	75	76	77	78	79	80	81	82	83	84	85	86	87	88	89	90	91	92	93	94	95	96	97	98	99	100	101	102	103	104	105	106	107	108	109	110	111	112	113	114	115	116	117	118	119	120	121	122	123	124	125	126	127	128	129	130	131	132	133	134	135	136	137	138	139	140	141	142	143	144	145	146	147	148	149	150	151	152	153	154	155	156	157	158	159	160	161	162	163	164	165	166	167	168	169	170	171	172	173	174	175	176	177	178	179	180	181	182	183	184	185	186	187	188	189	190	191	192	193	194	195	196	197	198	199	200
zusammen:					zusammen:					zusammen:																																																																																																																																																																																			
5																																																																																																																																																																																													
C. Hecher										P. Emibel																																																																																																																																																																																			
Unterschrift Wahlvorsteher / Stellvertreter des Wahlvorstehers / Schriftführer										Unterschrift Listenführer																																																																																																																																																																																			

31. Zweitstimmen nach Bewerbern

- Die Zähllisten sind zuallererst daraufhin zu prüfen, ob das Feld mit dem Namen und der Nummer des jeweiligen Stimmkreisbewerbers gestrichen ist.
- In den Zähllisten sind die Namen der Bewerber der Wahlkreisliste bereits eingedruckt.
- Außerdem ist ein Zählfeld für die Wahlkreisliste selbst vorhanden (Ordnungsnummer 100, 200, usw.). Das ist für die gültigen Stimmen, die für die Liste ohne Kennzeichnung eines besonderen Bewerbers oder durch Kennzeichnung von mehreren Bewerbern innerhalb derselben Wahlkreisliste abgegeben wurden.
- Bei jeder vom Leiter der Arbeitsgruppe aufgerufenen Stimme streicht der Zähllistenführer diese sofort beim Verlesen in der Zählliste des entsprechenden Wahlkreisvorschlags ab und wiederholt den Aufruf.
- Die ordnungsgemäße Führung der Zählliste wird durch eine dazu bestimmte Person (Beisitzer oder Hilfskraft) überwacht.

➤ 31. Zweitstimmen nach Bewerbern

- Sollte bei einem Bewerber das zum Abstreichen vorgesehene Zählerfeld nicht ausreichen, weil er mehr Stimmen erhalten hat, werden der Name und die Ordnungsnummer des Bewerbers in ein Überzählerfeld eingetragen und die weiteren Stimmen werden, wieder mit 1 beginnend, dort abgestrichen.
- Eine weitere Möglichkeit wäre ein „Gegenstreichen“ auf der Zählliste, womit die Kapazität eines Zählstellenfeldes verdoppelt werden kann.
- Sind alle Stimmzettel ausgewertet, werden auf den Zähllisten für jeden Bewerber im Feld „Gesamtzahl“ die Summen gebildet. Dabei sind auch etwaige Überzählerfelder mit einzubeziehen.

➤ 31. Zweitstimmen nach Bewerbern

- **31.4 Weitere Behandlung der Stimmzettel:**
 - Wurde die aufgerufene Stimme in der Zählliste abgestrichen, übergibt der Leiter der Arbeitsgruppe den Stimmzettel einem Beisitzer zur Verwahrung. Die Stimmzettel werden nach wie vor getrennt nach Wahlkreisvorschlägen aufbewahrt.
 - Es ist darauf zu achten, dass auf den Stimmzetteln weder Bemerkungen noch Hinweise für die Auswertung angebracht werden dürfen. Ausgenommen sind nur die Stimmzettel, die beschlussmäßig behandelt wurden. Bei diesen muss der Wahlvorsteher auf der Rückseite des Stimmzettels die Gründe für die Gültig- oder Ungültigkeit festhalten und unterschreiben.

32. Eintragung in die Wahlniederschrift

- Übertrag der Gesamtzahl je Bewerber in die Niederschrift nach Kennbuchstabe F (Abschnitt 4.2 in der Urnenwahlniederschrift und 4.3 in der Briefwahlniederschrift)
- Ermittlung der Summe der „Zweitstimmen insgesamt“ für jeden Wahlkreisvorschlag

Ordnungsnummer	Zweitstimmen	Ordnungsnummer	Zweitstimmen	Ordnungsnummer	Zweitstimmen	Ordnungsnummer	Zweitstimmen
1		2		3		4	
Wahlkreisvorschlag Nr. 1 (Kurzbezeichnung: A-Partei)				128	...	143	...
100*	10	114	...	129	...	145	...
101	85	115	...	130	...	146	...
102	210	116	...	131	...	147	...
103		117	...	132	...	148	...
104	25	118	...	133	...	149	...
105	...	119	...	134	...	150	...
106	...	120	...	135	...	151	...
107	...	121	...	136	...	152	...
108	...	122	...	137	...	153	...
109	...	123	...	138	...	154	...
110	...	124	...	139	...	155	...
111	...	125	...	140	...	156	...
112	...	126	...	141	...	157	...
113	...	127	...	142	...	158	...
zus.	330	zus.	...	zus.	...	zus.	...
Zweitstimmen insgesamt (Spalten 1+2+3+4):							330

Summe aus
Sp. 1: **330**
Sp. 2: ...
Sp. 3: ...
Sp. 4: ...

Wahlschulung 19. Landtagswahl in Bayern am 8. Oktober 2023: Urnen- und Briefwahlvorstände

111

32. Eintragung in die Wahlniederschrift

109	...	123	...	138	...	154	...
110	...	124	...	139	...	155	...
111	...	125	...	140	...	156	...
112	...	126	...	141	...	157	...
113	...	127	...	142	...	158	...
zus.	330	zus.	...	zus.	...	zus.	...
Zweitstimmen insgesamt (Spalten 1+2+3+4):							330

- Vergleich mit Zahlen unter Kennbuchstaben D1, D2, usw. Spalte Zweitstimmen (Abschnitt 4.3 Urnenwahlniederschrift und Abschnitt 4.2 Briefwahlniederschrift)

	Wahlkreisvorschlag		Erststimmen		Zweitstimmen	
	Nr.	Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe				
D1	1	A-Partei	11	305	41	330
D2	2	B-Partei	12	55	42	60

Wahlschulung 19. Landtagswahl in Bayern am 8. Oktober 2023: Urnen- und Briefwahlvorstände

112

➤ 32. Eintragung in die Wahlniederschrift

- Es ist ebenfalls bei der Wahlniederschrift zu beachten, dass bei den Wahlkreisvorschlägen in der Regel auch das Feld mit der Ordnungszahl des Stimmkreisbewerbers eingedruckt ist. Dieses Feld ist vor der Eintragung der Bewerberstimmen zu streichen.
- Die in den Zähllisten ermittelten Stimmenzahlen werden eingetragen in der Urnenwahlniederschrift unter: „noch 4.3 Wahlergebnis: (F) Gültige Zweitstimmen für die einzelnen Bewerber“ und in der Briefwahlniederschrift unter: „noch 4.2 Wahlergebnis: (F) Gültige Zweitstimmen für die einzelnen Bewerber“.
- Bei der ersten Ordnungsnummer jedes Wahlkreisvorschlags (100, 200, 300, usw.) handelt es sich um die Stimmen, die für die Wahlkreisliste ohne Kennzeichnung eines besonderen Bewerbers oder durch Kennzeichnung mehrerer Bewerber innerhalb desselben Wahlkreisvorschlags abgegeben wurden.

➤ 32. Eintragung in die Wahlniederschrift

- Sind alle Stimmenzahlen bei den zugehörigen Ordnungsnummern der Stimmkreisbewerber eingetragen, ist am Schluss bei jedem Wahlkreisvorschlag die Gesamtsumme zu bilden. Das ist die Summe der für jeden Wahlkreisvorschlag insgesamt abgegebenen Zweitstimmen.
- Diese Gesamtsumme der einzelnen Bewerber für jeden Wahlkreisvorschlag muss mit der in der Wahlniederschrift, in der Spalte „Zweitstimmen“ unter D 1, D 2, D 3, usw., eingetragenen Zahl übereinstimmen.
- Stimmen diese Zahlen nicht überein, sind die Zählvorgänge bis zur Übereinstimmung zu wiederholen.

➤ 33. Ergebnisfeststellung und Bekanntmachung

- Der Wahlvorstand stellt das endgültige Wahlergebnis im Wahlbezirk fest.
- Nach der Feststellung gibt der Wahlvorsteher dieses Ergebnis mündlich bekannt.
- Er muss aber die gültigen Zweitstimmen für die einzelnen Bewerber nicht alle verlesen, sondern kann dazu auf die Niederschrift verweisen.
- Die Bekanntgabe muss in jedem Fall erfolgen, selbst wenn sich außer dem Wahlvorstand keine anderen Personen im Wahl- oder Auszählungsraum befinden.
- Zu beachten ist, dass das Wahlergebnis vor Unterzeichnung der Wahlniederschrift durch den Wahlvorstand nur der Gemeinde mitgeteilt werden darf und keinen anderen Stellen (Presse, usw.).
- Sollten jedoch Pressevertreter bei der Ergebnisbekanntgabe durch den Wahlvorsteher anwesend sein, so ist das wahlrechtlich nicht schädlich.

➤ 34. Abschluss der Arbeiten

➤ 34.1 Abschließen der Wahlniederschrift

- Die Wahlniederschrift ist zu verlesen und anschließend mit der Unterschrift von allen Wahlvorstandsmitgliedern abzuschließen.
- Mit ihrer Unterschrift genehmigen die Mitglieder des Wahlvorstands die Wahlniederschrift.
- Verweigert ein Mitglied des Wahlvorstands die Unterschrift, so ist der Grund hierfür in der Wahlniederschrift zu vermerken.

Für den Urnenwahlvorstand gilt außerdem:

- Beschlüsse über die Zurückweisung oder Zulassung von Wählern sowie Zweifel bei vorgelegten Wahlscheinen und die Entscheidungen dazu sind in der Wahlniederschrift zu vermerken.

➤ 34. Abschluss der Arbeiten

➤ 34.2 Der Urnenwahl Niederschrift sind als Anlagen beizufügen:

- Die Stimmzettel, über deren Gültigkeit der Wahlvorstand besonders beschlossen hat,
- die Wahlscheine, über die der Wahlvorstand besonders beschlossen hat,
- die Zähllisten für alle Wahlkreisvorschläge,
- etwaige Niederschriften über besondere Vorkommnisse.
- Die Wahl Niederschrift mit den o.g. Anlagen ist mit dem Versandvordruck V 8 zu bündeln bzw. in die entsprechende Versandtasche T 8 zu legen.
- Der genaue Inhalt ist zu vermerken und vom Wahlvorsteher durch Unterschrift zu bestätigen.

➤ 34. Abschluss der Arbeiten

➤ 34.3 Der Briefwahl Niederschrift sind als Anlagen beizufügen:

- Die Stimmzettel und Stimmzettelumschläge über deren Gültigkeit der Briefwahlvorstand besonders beschlossen hat,
- die Wahlbriefe, die der Briefwahlvorstand zurückgewiesen hat,
- die Wahlscheine, über die der Briefwahlvorstand besonders beschlossen hat, ohne dass die Wahlbriefe zurückgewiesen wurden,
- Zähllisten für alle Wahlkreisvorschläge
- etwaige Niederschriften über besondere Vorkommnisse.
- Die Briefwahl Niederschrift mit den o.g. Anlagen ist mit dem Versandvordruck V 8a zu bündeln bzw. in die entsprechende Versandtasche T 8a zu legen.
- Der genaue Inhalt ist zu vermerken und vom Briefwahlvorsteher durch Unterschrift zu bestätigen.

➤ 35. Ablieferung der Wahlunterlagen

- Hat der Wahlvorstand seine Aufgaben erledigt, verpackt und übergibt der Wahlvorsteher die Wahlunterlagen entsprechend der Wahl Niederschrift.
- Es werden alle Stimmzettel und Wahlscheine, die nicht der Wahl Niederschrift als Anlagen beizufügen sind, wie folgt geordnet, gebündelt und in Papier verpackt:
 - Ein Paket mit den kleinen Stimmzetteln, die nach den für die Stimmkreisbewerber abgegebenen Stimmen geordnet und gebündelt sind,
 - ein Paket mit den großen Stimmzetteln, die nach den für die Wahlkreislisten abgegebenen Zweitstimmen geordnet und gebündelt sind,
 - ein Paket mit den ungekennzeichneten kleinen Stimmzetteln,
 - ein Paket mit den ungekennzeichneten großen Stimmzetteln.

Beim Urnenwahlvorstand kommt hinzu:

- ein Paket mit den unbenutzten Stimmzetteln.

Beim Briefwahlvorstand kommt hinzu:

- ein Paket mit den Stimmzettelumschlägen mit den Vermerken „kleiner/großer weißer Stimmzettel fehlt“, „leer“ oder mit Vermerken über die Bezirkswahl.

➤ 35. Ablieferung der Wahlunterlagen

- Alle Pakete werden versiegelt und mit dem Namen der Gemeinde, der Nummer des Stimm-/Briefwahlbezirks und der Inhaltsangabe versehen
- Noch nicht abgegeben werden, da noch für die Feststellung der Bezirkswahl benötigt: Eingenommene Wahlscheine, Verzeichnisse der für ungültig erklärten Wahlscheine sowie die Mitteilung, dass keine Wahlscheine für ungültig erklärt wurden.
- Die Übernahme der Unterlagen ist von einem Beauftragten der Gemeinde in der Wahl Niederschrift zu bestätigen.

Erst nach Abschluss aller Tätigkeiten zur Ergebnisfeststellung der Landtagswahl dürfen die Wahlvorstände mit der Ergebnisermittlung der Bezirkswahl beginnen!

➤ 36. Hinweise zur Auswertung der Bezirkswahl

- Die für die Bezirkswahl zu verwendenden Vordrucke sind blau und ihre Bezeichnung hat den Zusatz „Bz“.
- Sämtliche Bestimmungen und Ausführungen zur Landtagswahl gelten, bis auf folgende Ausnahmen, auch für die Bezirkswahl.

Für Wahl- und Briefwahlstände:

Die Erste Schnellmeldung Bezirkswahl ist zwar auszufüllen, wird aber nicht sofort an die Gemeinde weitergemeldet, sondern ist erst nach Abschluss der Ergebnisermittlung für die Bezirkswahl mit der Wahl Niederschrift und den anderen Unterlagen an die Gemeinde zu übergeben.

➤ 36. Hinweise zur Auswertung der Bezirkswahl

Nur für die Wahlvorstände:

Die Wahlscheine beschlussmäßig zurückgewiesener Wähler sind der Wahl Niederschrift für die Landtagswahl beizufügen, da sie dann auch nicht mehr zur Bezirkswahl zugelassen worden sind. Im Gegensatz dazu sind die Wahlscheine beschlussmäßig zugelassener Wähler als Anlage der Wahl Niederschrift für die Bezirkswahl beizufügen, da sie dann auch bei der Bezirkswahl wählen konnten.

- **Die Wahlvorstände dürfen sich erst auflösen, wenn die Wahl Niederschrift und die Wahlunterlagen für die Bezirkswahl von der Gemeinde entgegengenommen wurden, damit etwa erforderliche Ergänzungen sofort nachgeholt werden können!**

Fragen und Antworten

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!
Eine erfolgreiche Durchführung
der Landtags- und Bezirkswahlen 2023
wünschen Ihnen
Ihre Stadtverwaltung
& das Team von